

## Von Findel-, Waisen-, verkauften und deportierten Kindern. Notizen aus Babylonien und Assyrien

*Konrad Volk (Tübingen)*

Schaffe mir Kinder, wenn nicht, so sterbe ich!

Dieser Gen 30,1 entstammende Leitvers der 39. Tagung der Alttestamentlichen Arbeitsgemeinschaft thematisiert auf vielfältige Weise die Situation einer Frau der alttestamentlichen Zeit. Rachel, Tochter Labans, deren Mund diese Worte entsprangen, erwartete von sich ganz selbstverständlich, ihrer Rolle als Gebälerin und Mutter gerecht zu werden, schließlich hatte ihre ältere, von Jakob verschmähte Schwester Lea bereits vier Söhne zur Welt gebracht. Aber womit hatte sie, die deshalb auf Lea eifersüchtige, ihre Gebärunfähigkeit verdient? Diese grundlegende Frage, die auch noch heute Millionen von Frauen beschäftigt, haben die Redaktoren von Gen 29,31ff. auf ihre Weise beantwortet. Dem »gerechten« Wirken Jahwes, der auf Ausgleich gegenüber der zurückgesetzten Lea sann, schrieben sie diese Situation zu.

Auch die Menschen des Alten Mesopotamien haben – dies bezeugt eine geographisch außerordentlich breit gestreute keilinschriftliche Überlieferung von mehr als 2500 Jahren – die Unfruchtbarkeit einer Frau, aber auch die Zeugungsunfähigkeit eines Mannes hinterfragt. Medizinische Keilschrifttexte zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass sie diesem Umstand sowohl auf empirisch-rationalem Wege zu begegnen wussten, ebenso wie sie die Hilfe des magisch-rituellen Praktikers in Anspruch nahmen. Versagten jedoch derlei Maßnahmen, so konnte ähnlich wie im Falle Rachels eine im Haushalt befindliche oder eigens angeschaffte Magd<sup>1</sup> oder, so der Kodex Lipitištar (ca. 1930 v. Chr.), sogar eine Prostituierte<sup>2</sup> dieses Defizit ausgleichen. Anders jedoch als im Falle von Gen 29,31ff. verstanden die Menschen in Babylonien und Assyrien Unfruchtbarkeit nicht als Maßnahme eines Gottes im Einzelfall, sondern als Konsequenz aus der von den Göttern in der Folge der Flut verordneten Restriktionen hinsichtlich der Reproduktionsfähigkeit

- 
- 1 Für die im Bedarfsfalle der Gatte, hinwieder aber auch die unfruchtbare Gattin zu sorgen hatte, vgl. K. VOLK, Vom Dunkel, 75 mit Anm. 18.
  - 2 Im Unterschied zu einer Sklavin erhält »die Prostituierte von der Straße« (kar-kid (lla-a) gemäß Kodex Lipitištar § 27 zwar Gerste, Öl- und Kleiderrationen, darf aber nicht im Hause des Vaters des Kindes wohnen. Für Einzelheiten dieses Paragraphen vgl. M.T. ROTH, Law Collections, 31.

der Menschen. Die uneingeschränkte Vermehrung der Menschen in der Zeit vor der Flut war ihnen ein Dorn im Auge gewesen, weshalb sie die gebärfähige Frau, den zeugungsunfähigen Mann, den Kindstod sowie einem Gebärtabu unterliegende Priesterinnen als Teil der Menschheit ins Werk setzten.<sup>3</sup>

Im statistisch kaum bewertbaren Normalfall mag ein babylonisch-assyrisches Ehepaar seine Familienplanung nach vollzogener Heirat ohne weitere Rücksichten in Angriff genommen haben. Manches Paar könnte über spezielle Maßnahmen zur Beeinflussung des Geschlechtes des Kindes nachgedacht, sich solcher gar bedient, doch wird meist Genosse Zufall diese Frage entschieden haben. Eine problemlose Schwangerschaft und Geburt vorausgesetzt, stillte die Mutter über drei Jahre hinweg in der steten Hoffnung, sie, vor allem aber ihr Kind, würden von gefahrbringenden Krankheiten verschont. Auf diese Weise konnte man sich auch den für Kinderkrankheiten zuständigen *āšīpu* sparen. Wuchs das Kind heran,<sup>4</sup> so folgte es traditionsgemäß den Pfaden von Vater oder Mutter. Viele Ausnahmen bestätigen diese Regel. Lebte die Familie in der Stadt und noch dazu in einem ökonomisch konsolidierten Bildungsmilieu, so pflegte man (beispielsweise) in altbabylonischer Zeit sehr differenzierte Wertvorstellungen hinsichtlich der Erziehung, definierte diese als Prozess fortwährender Läuterung,<sup>5</sup> setzte auf Vorbilder und die Kraft der Überzeugung mehr als diejenige der Rute.<sup>6</sup> Ein Kind sollte strebsam, gepflegt, geschickt, zuverlässig sein, Anstand haben, verschiedene Formen sozialer Kompetenzen aufweisen wie etwa maßvoll und kollegial sein, Konflikte lösen können, sich nicht selbst loben, keine Schulden machen, oder besser, wohlhabend werden.<sup>7</sup> Welche weitreichende Bedeutung gerade letzterer Aussage zukam, wird sich in den nachfolgenden Ausführungen zeigen. Indes wird niemanden die Aussage überraschen, die Eltern hätten zeitenlose Klage über unfolgsame und uneinsichtige Kinder geführt<sup>8</sup> und die Meister der Schreiberschulen gekonnt satirisch das Motiv des ewigen Studenten kreiert.<sup>9</sup> Luxusprobleme, wie es scheint.

3 Vgl. K. VOLK, *Kinderkrankheiten*, 2f. mit Anm. 8-10 (Verweise auf die zu dieser Frage zentralen Aussagen der literarischen Werke in babylonischer [Atramḫasis] wie sumerischer Sprache [Enki und Ninmah]).

4 Zur Bezeichnung von Altersstufen bei Kindern vgl. C. WILCKE, *Familiengründung*, 215-219; K. RADNER, *Privatrechtsurkunden*, 125-134.147-155.

5 Vgl. K. VOLK, *Edubba'a*, 27-29; C. WILCKE, *Konflikte*, 27f. mit Anm. 38.

6 Vgl. K. VOLK, *Methoden*, 196-198.

7 Vgl. hierzu K. VOLK, *Edubba'a*, 17-23.

8 Vgl. K. VOLK, *Methoden*, 186-188; C. WILCKE, *Konflikte*, 21.

9 Beginnt der sog. »Examenstext A« mit der Aussage (Z. 4) »Seit der Zeit, da Du klein warst, bis in Dein Mannesalter hast Du im Edubba'a verbracht«, so wird wenig später hinsichtlich des Kandidaten festgestellt (Z. 33): »Das Mannesalter hast Du vollendet, das Greisenalter erreicht (vgl. Å. SJÖBERG, *Der Examenstext A*, 140 und 144. Die hier

Der gegebenen Fragestellung entsprechend soll jedoch weniger der Normal- oder besser Idealfall einer Kindheit thematisiert werden, sondern vielmehr die Lebenswelt derjenigen Kinder, die ihr Dasein unter ganz spezifischen sozialen Rahmenbedingungen zu meistern hatten, sei es als Findelkinder, sei es als Waisen, die einen oder beide Elternteile durch Schicksalsschläge verloren hatten, sei es, dass sie verkauft wurden, weil ihre Eltern überschuldet waren oder Zeiten von äußerster Not und Wirrnis herrschten, oder durch Krieg bedingte Deportation ihre Heimat verloren.

In fast allen historischen Perioden einschließlich der Neuzeit kommt den Findelkindern eine besondere Rolle zu.<sup>10</sup> Über Zeiten und Grenzen hinweg ergänzen sich immer wieder Realität und literarischer Topos. Babylonien und Assyrien bilden hier keine Ausnahme. Und doch bietet gerade dieser historisch-geographische Raum eine individuelle Ausprägung des Gegenstandes, als zumindest in einem Literatur gewordenen paradigmatischen Fall die Existenz eines Findelkinds in impliziter Abhängigkeit des zweiten Schöpfungsaktes steht. So berichtet die in die Mitte des zweiten vorchristlichen Jahrtausends zurückreichende Textüberlieferung der babylonischen Erzählung von der Geburt und Herkunft des Gründers der Dynastie von Akkade, Sargon, folgendes:

Meine Mutter ist eine (en-)Priesterin,<sup>11</sup> meinen Vater kenne ich nicht.

Und weiter:

Meine Mutter, die Priesterin empfing mich, gebar mich im Verborgenen. Sie legte mich in ein Körbchen aus geflochtenem Rohr, mit Bitumen verpichte sie die für mich vorgesehene Öffnung. Sie warf mich in den Fluss, von dem ich mich nicht erheben konnte. Der Fluss trug mich dahin, zu Aqqi, dem Wasserschöpfer, brachte er mich. Aqqi, der Wasserschöpfer hob mich empor, als er seinen Wassereimer nach oben zog. Wahrlich, Aqqi, der Wasserschöpfer zog mich an seines Sohnes statt groß, setzte mich bei seiner Tätigkeit als Gärtner ein.<sup>12</sup>

Sargon, wie manch anderes Findelkind, hatte Glück, denn er wurde gefunden von Aqqi, der ihn aufzog und, wie sich dies für einen traditionellen

---

verwendeten Termini *nam-šul-la* : *mešlūtum* »Mannesalter« bzw. *nam-ab-ba* : *litūtum* »Greisenalter« sind an anderer Stelle mit dem Alter 60 bzw. 90 konnotiert.)

10 Man denke hierbei nur an die aktuelle Diskussion um die sog. »Babyklappe«.

11 Die an dieser Stelle sowie Z. 5 dokumentierte Form *e-NI-tum* des Nomens *ešēntum* ist ausschließlich für die Manuskripte dieses literarischen Textes bezeugt und nicht abschließend geklärt. Vgl. einstweilen J. G. WESTENHOLZ, *Legends*, 38 mit Anm. 2.

12 Für eine Bearbeitung des Gesamttextes vgl. zuletzt J. G. WESTENHOLZ, *Legends*, 36-49.

babylonisch-assyrischen Vater gehört, von diesem in die Materie seines Berufes eingeführt. Die geheime Hoffnung, die seine Mutter wohl hegte, hatte sich also erfüllt. Doch was bewegte diese Frau, ihr Kind ohne – zumindest im Text – ausdrücklich verbalisierte Not auszusetzen? Dem Zeitgenossen genügte das Stichwort des Berufes, den sie ausübte: Sie war *entum*-»Priesterin«. Als solcher unterlag sie, wie eingangs erwähnt, gleich einer *ugbabtum* oder *egistum*-»Priesterin« einem Gebärtabu, das ihr, so die Aitiologie babylonischer wie sumerischer Erzählungen aus dem 18. Jh. v. Chr., die Götter bei der (zweiten) Schöpfung auferlegt hatten. In der Praxis hinderte dies die Damen jedoch nicht an einer Kohabitation. Im Gegenteil: Ausgerechnet von einer *entum*-»Priesterin« berichten die keilinschriftlichen Quellen, welcher Kohabitationstechniken sie sich bediente, um nicht schwanger zu werden.<sup>13</sup> Wie immer die Statistik jener Tage ausgesehen haben mag, so gehen wir doch kaum fehl in der Annahme, dass Mütter von Findelkindern sich wiederholt aus dem Kreise solcher Priesterinnen rekrutierten. In jedem Falle bedeutet die Schilderung von Herkunft und Geburt des Königs Sargon, immerhin eines Dynastiegründers, die gesellschaftliche Tolerierung einer Praxis, die im Zusammenhang eines Tabus stand.

So bildhaft wie erklärend diese Erzählung auf uns gekommen ist, so lässt sie doch manche Frage ungeklärt, so etwa diejenige, wie Aqqi, der das Kind im Binsenkorbchen aus dem Fluss zog, dieses Kind ursprünglich genannt haben könnte, schließlich war es doch (ganz offenbar) der Brauch, ein derartiges Kind nach den »Fundumständen« zu benennen. Entsprechend hieß ein Findelkind in einem sumerischsprachigen Umfeld des 3. Jahrtausends *túl-ta-pà-da*, wörtlich »(der-)aus-dem-Brunnen-gefunden (ist)«. <sup>14</sup> Eine derartige Bezeichnung ist in zweierlei Hinsicht wenig überraschend. So war der eigentliche Zeitpunkt der Namengebung beim Auffinden des Kindes bereits verstrichen, denn dieser war verbunden mit dem Moment des Durchschneidens der Nabelschnur. Die Fokussierung der Fundstelle, in diesem Falle des Brunnens, ist ein Phänomen, das dem Grundsatz nach viele Kulturen durchzieht, da Findelkinder meist an stark frequentierten

13 K. VOLK, Vom Dunkel, 9<sup>+20</sup>.

14 Merkwürdig bleibt – im Vergleich – die Verwendung der Ablativ-Postposition *-ta/* in diesem Ausdruck. Auch wenn man die akkadische Übersetzung des Terminus durch *ina bur-tum a-tu* (Ur<sub>3</sub>-ta : *hubullu* I 3 (vgl. B. LANDSBERGER, Materialien 5, 50)) berücksichtigt und eine Deutung von *-ta/* entsprechend des ambivalenten *ina* reklamiert, was zu einer Übersetzung »der im Brunnen Gefundene« (so etwa A. FALKENSTEIN, Gerichtsurkunden, 168), i.e. »der am Brunnen Gefundene« führen kann, so bleibt doch festzuhalten, dass der Begriff ohne Lokativpostposition *-a/* (oder alternativ Direktiv *-e/*) gefügt wurde. Weitere Literaturhinweise und Belege aus der Ur III-Zeit finden sich bei H. LIMET, L'Anthroponymie, 290 mit Anm. 1. Zum Namenstypus einschließlich seiner Kurzformen s. jetzt M. KREBERNIK, Struktur, 42<sup>+239</sup>, 54<sup>+286</sup>.

(öffentlichen) Plätzen wie etwa Brunnen abgelegt werden.<sup>15</sup> Hier konnten Mütter am ehesten auf Adoptiveltern hoffen, die für das Überleben des Kindes sorgen konnten. Dieser aus dem frühesten Namensbestand gewonnene Zusammenhang<sup>16</sup> wird sachlich ergänzt durch sumerische Findelkindbezeichnungen wie *sil-a-pà-da* »auf der Straße gefunden«,<sup>17</sup> insbesondere aber durch die akkadisch-sprachigem Kontext entstammenden Namen wie *Sūqāja* »der von der Straße«, *Šulāja* »der vom Weg«<sup>18</sup> oder *Ḫarišānu* »der vom Stadtgraben.«<sup>19</sup> Die ebenfalls akkadische Bezeichnung *ša pī kalbi* »der aus dem Maul eines Hundes« trägt spezifischen Umständen Rechnung, die nachfolgend zu diskutieren sind.

In aller Regel können wir also Findelkinder, ob klein oder erwachsen,<sup>20</sup> lediglich an ihrem Namen erkennen, ohne dass wir echte oder vermeintliche biographische Zusammenhänge wie im Falle Sargons erhellen könnten. Wenige Beispiele aus dem babylonisch-assyrischen Alltag, verteilt über mehr als 1500 Jahre, gewähren immerhin kleine Einblicke in das Schicksal von Findelkindern.

Im Jahre Šušin 4, also etwa um das Jahr 2034 v. Chr., fand ein auf einer Sammelurkunde dokumentierter Rechtsakt statt, an dem auch ein Findelkind (*túl-ta-pà-da*) in passiver Rolle beteiligt war. Von Kommisär Ur-bagara wird nämlich gerichtlich beurkundet, die mutmaßlich hohe Verschuldung von Herrn Ur-ningišzida habe diesen veranlasst, seine Tochter Geme-nanše samt ihres Findelkindes an seinen Gläubiger, Herrn Luba, zu verkaufen.<sup>21</sup>

15 Vgl. hierzu J. BOSWELL, *Strangers*, 174. Für den Befund der keilschriftlichen Quellen aus dem 1. Jt. ist jetzt insbesondere zu verweisen auf C. WUNSCH, *Findelkinder*, 176f. mit Anm. 15 und 17.

16 Vgl. hierzu M. KREBERNIK, *Struktur*, 42 (ohne Textbelege; hier anzuführen wäre etwa *STH 23 vi 7* [G.J. SELZ, *Wirtschaftsurkunden*, 265.272 mit weiteren Verweisen]).

17 S. oben, Anm. 14. Zu vergleichen ist weiterhin *Ana itišu 3 iii 32-33* *túl-ta-pà-da ina bur-ti a-tu-šu / sila-[fa i-ku<sub>4</sub>-ra] ina su-qi šu-ru-ub* (vgl. B. LANDSBERGER, *Materialien* 1, 44; Ergänzung nach *Ur<sub>5</sub>-ra : hubullu 2, 4*; s. LANDSBERGER, *Materialien* 5, 50).

18 Vgl. J.J. STAMM, *Namengebung*, 251 (mit zahlreichen Belegen); ergänzend M.P. STRECK, *Onomastikon*, 114.

19 Vgl. M.P. STRECK, *Onomastikon*, 114.

20 Für einen erwachsenen bzw. verheirateten Namensträger aus dem 3. Jt., in diesem Falle der Kurzform *túl-ta*, vgl. C. WILCKE, *Early Ancient Near Eastern Law*, 397<sup>n</sup> (Textbeleg); 118<sup>385</sup> (RTC 96 v 7 [lies: "túl-ta]; Altersstufe nicht eindeutig).

21 Die Einzelabschnitte der Sammelurkunde ITT III<sup>2</sup>: L 5276+6570 sind mehrfach diskutiert worden, insbesondere die Z. 22-33. Zu vergleichen ist vor allem die Bearbeitung von A. FALKENSTEIN, *Gerichtsurkunden*, Nr. 204 mit Kommentar sowie zuletzt R. WESTBROOK, *Mesopotamia. Neo-Sumerian Period*, 204 mit Anm. 83. Hier zitiert werden nur die für den Zusammenhang relevanten Zeilen Vs. ii 7'-11'; Rs. iii 1 (entspricht Z. 22-27 der Gesamtzählung): <sup>1</sup>gēme-<sup>4</sup>nanše / <sup>1</sup>túl-ta-pà-da-<sup>1</sup>x<sup>1</sup>-ni / sám-ni 8 gi<sup>4</sup> kù-šè / lú-ba / ur-<sup>4</sup>nin-<sup>4</sup>giš-zi-da ab-ba-ni-ir / in-ši-sa<sub>10</sub> »Geme-nanše und ihr Findelkind hat für

Zwar ist der Verkauf von Findelkindern in früheren,<sup>22</sup> vor allem aber späteren Epochen durchaus keine Seltenheit. Die Nennung einer im Haushalt des Vaters lebenden Tochter, die nach der Urkunde über ein Findelkind<sup>23</sup> verfügt, jedoch die Ausnahme.

Eine etwas andere Perspektive bietet eine, der äußeren Form nach ungewöhnliche Quelle aus der mittellassyrischen, genauer der Regierungszeit Tiglatpileasers I. (1114-1076 v. Chr.) oder wenig später. Es handelt sich um die 7 cm hohe Nachbildung eines menschlichen Unterschenkels mit Fuß, der knieabwärts um die Wade herum beschrieben ist.<sup>24</sup> Der Text führt aus, die »Dienerin« der Palastfrau eines gewissen Aššur-iddin<sup>25</sup> habe ein Kind aus dem Fluss emporgehoben und großgezogen. Dieses sei ihr Sohn. Wer diesen Tatbestand gerichtlich einzuklagen versuche,<sup>26</sup> würde mit hoher Konventionalstrafe, der Herausgabe von 6 Söhnen belegt.<sup>27</sup> Die Tatsache, dass als Zeugen keine Personen, sondern vier Gottheiten genannt werden, entrückt den Text im entscheidenden Punkte formal der Rechtswirklichkeit, weshalb er von den Erstbearbeitern als »fiktiver Vertrag mit latentem Fluchcharakter«<sup>28</sup> bezeichnet wurde. Auch eine andere Interpretation von Gegenstand und Text scheint möglich, als damit die völlige Unbestreitbarkeit des Falles dokumentiert werden sollte,<sup>29</sup> schließlich steht besagte Dienerin am unteren Ende der sozialen Leiter und kann, juristisch gesehen, üblicherweise nicht bedingungslos über ein solches Kind verfügen, wohl hingegen

---

deren Kaufpreis (in Höhe) von 8 Schekeln Silber Luba von Ur-niḡšizida, ihrem Vater, gekauft.«

- 22 Vgl. etwa D.O. EDZARD, *Rechtsurkunden*, Nr. 43 (RTC 16 i 1-6; ii 1-7).
- 23 Weder sind der Urkunde die Gründe für diesen Umstand zu entnehmen noch wird deutlich, ob es sich um ein Findelkind im strengen Sinne handelt oder – möglicherweise – ein uneheliches Kind, das derart benannt wurde (vgl. hier die zu Findelkindnamen parallelen nachsumerischen Namen wie *abi-ul-ide*). Die Annahme von J. HENGSTL, *Eintrittsche*, 41f. mit Anm. 47, der in dieser Urkunde (Rs. iii 4 = Z. 30) genannte Adda sei Vater des Findelkindes, ist aus grammatikalischen Gründen unmöglich (in *ad-da-du-mu-ni* liegt keine Genitivverbindung »(den) Vater ihres Kindes« vor). Somit erübrigt sich auch Hengstls weitere Interpretation des Textes als Beleg für die Institution der Eintrittsche in neusumerischer Zeit.
- 24 Vgl. S. FRANKE / G. WILHELM, *Eine mittellassyrische fiktive Urkunde*, 19-26 (mit Abbildungen des Gegenstandes); S. LAFONT, *Middle Assyrian Period*, 540.
- 25 Stellung und Funktion von Aššur-iddin sind bisher nicht zweifelsfrei bestimmbar.
- 26 Das vorliegende Vindikationsformular entspricht demjenigen der mittellassyrischen Urkunden, vgl. S. FRANKE / G. WILHELM, *Eine mittellassyrische fiktive Urkunde*, 24.
- 27 Zu einem (ferne) vergleichbaren Beleg (Sklavenkauf), in dem vier Söhne als Konventionalstrafe (Duplum des Vertragsgegenstandes) zur Disposition stehen, vgl. H. PETSCHOW, *Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurlunden*, 11-13 (HS 2068, Rs. 22-23).
- 28 S. FRANKE / G. WILHELM, *Eine mittellassyrische fiktive Urkunde*, 24f.
- 29 M. MALUL, *Adoption*, 124<sup>94</sup>.

ihre Herrschaft.<sup>30</sup> Interessant an diesem Fall sind jedoch noch ganz andere Aspekte. So trägt das Kind den Namen *Nāru-erība* »der Fluss(gott) hat mir ersetzt«. Dieser Namenstypus weist sowohl auf die Fundumstände, dann aber auch darauf hin, dass die Adoptivmutter zuvor offenbar ein Kind verloren hatte. Schließlich bezeugt der Fall glaubhaft, dass die literarische Verarbeitung der Geburtslegende Sargons, der aus dem Fluss gezogen wurde, auch in diesem Punkte vor einer sehr konkreten Wirklichkeit steht.

Ins erste Jahrtausend führt uns ein geradezu seifenopernartig anmutender Textzusammenhang, der, dies darf als besondere Pointe betrachtet werden, weder einem Literaturwerk noch einer Rechtsurkunde entstammt. Er ist Teil eines Handbuches für angehende Juristen (Schreiber), das einschlägige Formulare bzw. deren Bestandteile auflistet.<sup>31</sup> Dieses zweisprachig sumerisch-akkadische Werk, das entsprechend seiner Anfangszeile als *ana ittišu*<sup>32</sup> zitiert wird, enthält – gemäß der antiken Edition – auf seiner 7. Tafel, Kol. iii 7-18<sup>33</sup> die folgende, *pro forma* nicht zusammenhängende Aneinanderreihung einzeln verwendbarer Formulareinträge:<sup>34</sup>

Später nahm er eine *qadištu*<sup>35</sup> von der Straße auf.<sup>36</sup> –  
Weil er sie liebte, heiratete er sie, obwohl sie den Status einer *qadištu* be-  
saß.<sup>37</sup> –

Diese *qadištu* nahm ein Kind von der Straße auf.<sup>38</sup> –  
An eine Brust mit menschlicher Milch legte sie es.<sup>39</sup> –

- 
- 30 Die unterschiedlichen juristischen wie sozialen Aspekte des Status von Findelkindern in verschiedenen historischen Abschnitten außerhalb des Alten Orients (insbesondere Rom) hat J. BOSWELL, *Strangers*, 62f. (u.a. zu Quintilianus' Institutio, sowie Seneca und Plinius d.J., der den Status von ausgesetzten Kindern freier Bürger zu eruiieren suchte) und 70f. eindrucksvoll dokumentiert.
- 31 Dieses Kompendium, wenngleich bisher nur aus Textzeugen aus dem 1. Jt. bekannt, geht zweifellos auf eine altbabylonische Tradition (18. Jh.) zurück.
- 32 Zur Interpretation dieses Terminus (dem sumerisch *ki ulutin-bi-še* entspricht) vgl. M.T. ROTH, *Scholastic Tradition*, 287-291.
- 33 Die auch heute noch gültige Textausgabe wurde von B. LANDSBERGER, *Materialien* 1, besorgt. Querverweise auf aktualisierte Lesungen von Tf. 7 iii 7-18 finden sich nachstehend.
- 34 Auf der Tafel wird dies durch horizontale Trennstriche angezeigt. In der obigen Übersetzung entsprechen diesen Spiegelstriche.
- 35 Zu den Bedeutungsnuancen des Begriffes vgl. CAD Q, 50 (*qadištu* e – discussion section).
- 36 Vgl. zur Zeile CAD Q, 48, bilingual section.
- 37 Vgl. CAD Q, 147 (*qasdūtu*).
- 38 Vgl. CAD Q, 48, bilingual section; CAD S, 402, 1a) 2'.
- 39 Zur Ergänzung und Deutung dieses Eintrages vgl. *ana ittišu* Tf. 3 iii 55-57: <sup>du</sup>banmin ga nam-lu-u<sub>14</sub>-lu-ke<sup>4</sup> / ù-un-na-an-šim / dumu-a-ni ba-ab-túm-mu / ka-ab-du-qa-a šī-zib a-mi-lu-ti / ú-ma-al-la-ma DUMU-šu i-tab-bal (wann immer die Verwandtschaft des adoptierten

Seinen Vater und seine Mutter kennt es nicht. –

Er/sie, der es (das Kind) hegte und pflegte, schlug seine Backe nicht, zog es groß. –

Er ließ es die Schreibkunst lernen. –

Er ließ es (i.e. ihn)<sup>40</sup> auf seiner Wange Haare wachsen (akkad.: zum Manne werden), ließ ihn eine Ehefrau nehmen.<sup>41</sup> –

Abseits der abstrakten Routinierung der Terminologie und damit verbundenen Steigerung der Fachkompetenz wurden die jungen Schreiber ganz selbstverständlich mit der sozialen Wirklichkeit Babyloniens bzw. Assyriens vertraut gemacht. Mehr noch: Die Darstellung des Umganges mit dem elternlosen Kind zeigt dem Schüler eine edukatorisch überaus positive Perspektive auf. Es wird nicht verstanden als eines, das selbstverschuldet von Beginn an am Rande der Gesellschaft steht und sein Leben dort bis ans Ende seiner Tage zu fristen hat. Im Gegenteil: Die gesellschaftliche Maxime dieser Zeilen lautet nicht Ausgrenzung,<sup>42</sup> sondern Integration, nicht Entsorgung, sondern Fürsorge. Dass ein gut sozialisiertes und ausgebildetes Kind jener Tage im Bedarfsfalle natürlich *auch* in rein ökonomischer Hinsicht als Kapital betrachtet werden konnte, schmälert diesen Ansatz in keiner Weise, schließlich fokussiert *ana ittišu* nicht den Einzelfall, sondern eine generalisierte Sichtweise der Verhältnisse, wie sie sich aus dem Kontext des Erlernens eines Formulars ergibt.

---

Findelkinds, das einer Amme gegeben wurde, dieses einfordert) »Hat diese ihm (dem Adoptivvater) ein(e) Kompensation in Form eines) Doppel-ban (i.e. Gefäßes von 20 Liter Fassungsvermögen), geeignet für Menschenmilch, gegeben, so wird sie (Verwandschaft) ihr Kind mitnehmen.« Der Terminus »Milch von Menschen« evoziert die Frage, inwieweit Kleinkinder in Babylonien und Assyrien auch mit tierischer Milch ernährt werden konnten. Hierfür gibt es bisher keinen textlich gesicherten Hinweis. Keine Ausnahme bildet in diesem Zusammenhang Enkidu, Freund des Gilgameš, der *šizba ša nammašē itenniq* »gewohnt war, die Milch von wilden Tieren zu saugen« (Gilg. P. [= OB II] iii 1 [85] und v 10 [= 188]). Die Art seiner Nahrungsaufnahme erklärt sich aus seinem Zusammenleben mit eben diesen Tieren in der »Wildnis«. Die Dokumentation der Fragestellung durch die Keilschrifttexte ist in summa nicht geeignet, die Problematik möglicher Laktoseintoleranz am Beispiel altorientalischer Gesellschaften zu konkretisieren.

40 Erst diese Aussage macht deutlich, dass das angesprochene Kind, soweit der Kontext als fortlaufend verstanden wird, ein Junge ist.

41 Zu *ana ittišu* Tf. 7 iii 16-21 vgl. C. WITCKE, Familiengründung, 241.

42 Wie schwerwiegend in diesem Zusammenhang die Tatsache empfunden wurde, dass das Findelkind ein Leben lang eben diesen Namen »Findelkind« trug, lässt sich nicht leicht beurteilen. F.R. KRAUS, Vom mesopotamischen Menschen, 57, immerhin nicht vor dem Hintergrund spätbabylonischer Quellen argumentierend, hat die Frage aufgeworfen, inwieweit die Namengebung für ein solches Kind wohl »traumatisierende Folgen« gehabt habe.



Weniger idealisierte als vielmehr handfeste Antagonismen, die das Beziehungsgeflecht zwischen Findelkind, Fundumständen, Finder, Adoptand, sozialer wie rechtlicher Stellung des Kindes darstellen oder wenigstens erahnen lassen, liefern uns jedoch erst wenige Urkunden der spätbabylonischen Zeit, von denen einige erst jüngst von C. Wunsch identifiziert oder durch Kollation um grundlegende Erkenntnisse erweitert wurden.<sup>43</sup> Die Texte zeigen, um mit F.R. Kraus zu sprechen, ein »sozial robustes Vorgehen«,<sup>44</sup> eine Wahrnehmung, die durchaus auf die in dieser Periode detailreiche Schilderung der Umstände zutrifft, jedoch keineswegs auf diese Zeit beschränkt gewesen sein dürfte. So heißt es etwa, ein Kind sei am Stadtgraben von Sippar neben einem Hund und einem Schwein aufgefunden worden und habe weder Vater noch Mutter. Der Finder habe es aufgenommen und großgezogen. Über das weitere Schicksal des Kindes ist bisher keine Klarheit zu gewinnen.<sup>45</sup> Mehrfach findet sich die bereits aus *ana ittišu* bekannte Bezeichnung für ein Findelkind, nämlich *ša pī kalbi* »das aus dem Maul des Hundes.«<sup>46</sup> Dass dieser Terminus so und nicht anders zu verstehen ist,<sup>47</sup> beweist eine Urkunde aus der Zeit Nebukadnezars, die folgenden Wortlaut trägt:

Širāja, eine unverheiratete Frau, hat ihren Sohn vor den Hund geworfen.  
Nūr-Šamaš hat dieses aus dem Maul des Hundes emporgehoben und [wird ihn großziehen].<sup>48</sup>

43 Vgl. C. WUNSCH, Findelkinder, 174-244.

44 F.R. KRAUS, Vom mesopotamischen Menschen, 57.

45 Vgl. zu diesem Text (BM 65950) jetzt C. WUNSCH, Findelkinder, 177f. mit Verweisen. 217f. (Kopie, Bearbeitung).

46 So schon E. und V. REVILLOUT, Contrats, 172f. zu BM 114752 (Sippar; zwischen Nabonid 15 und Kyros 7) Vs. 15'. Zu diesem seinerzeit nur auszugsweise veröffentlichten Text vgl. jetzt C. WUNSCH, Findelkinder, 178.218f. (Kopie, Bearbeitung), sowie J. OELSNER / B. WELLS / C. WUNSCH, Neo-Babylonian Period, 937 sub 5.2.2.3.

47 M.P. STRECK, Das Onomasikon, 114 mit Anm. 20, wollte den Personennamen *ša pī kalbi* gegen J.J. STAMM als »Mit einer Hundeschnauze« verstanden wissen (»Dies mir die wahrscheinliche Deutung. Stamm (1939, 320) sieht hier dagegen den Namen eines Findelkindes, welches den Hunden entrissen worden sei«. Streck's eigene Deutung, nimmt eine ältere von B. GEMSER wieder auf, die sich bereits bei J.J. STAMM, Namensgebung, 320, zitiert findet).

48 BM 77461 (= J.N. STRASSMAIER, Inschriften, Nbk. 439), Vs. 2-5. Die Urkunde stammt aus Sippar und ist auf den 20.1.571 v. Chr. zu datieren. Sie findet sich vollständig neu bearbeitet bei C. WUNSCH, Findelkinder, 219-221 (hier auch zu der bisher unbekanntem Rückseite der Tafel, die den Fußabdruck des Kindes enthält). Soweit der Text vor der rezenten Veröffentlichung von C. Wunsch bekannt war, wurde er referiert u.a. von M. MALUL, Adoption, 104f. mit Anm. 63-65; J. OELSNER / B. WELLS / C. WUNSCH, Neo-Babylonian Period, 937 sub 5.2.2.3. mit Anm. 105.

Eine am selben Tag vor den selben Zeugen ausgestellte Urkunde erteilt Auskunft über das weitere Schicksal des Kindes: Hiernach gab Frau Širāja ihr zweijähriges Kind nach dem Abstillen dem Finder Nūr-Šamaš zur Adoption. Dieser hatte hierfür ein Kleidungsstück und eine Summe Geldes *kūma mušēniqūtu u rubbū* »für das Stillen und Aufziehen« zu entrichten.<sup>49</sup> Spätestens an dieser Stelle endet die Findelkind-Romantik: Der juristische Zustand »Findelkind« konnte demnach künstlich hergestellt werden.<sup>50</sup> Dabei spielt die Frage, welcher Art und Genese der vermutlich symbolische Akt des Werfens (*nsk*) vor die Hunde gewesen sein mag, eine untergeordnete Rolle. Er diente dazu, alle möglichen Ansprüche aus einer eventuellen Vindikation seitens der leiblichen Mutter auszuschalten. Ein Kind, das keine Blutsbande hat, kann auch von niemandem eingeklagt werden, wie dies gelegentlich in der Folge von Adoptionsvereinbarungen geschah, bei denen Eltern oder Verwandte noch lebten. War also der Status »Findelkind« von grundlegender juristischer Bedeutung, so erhebt sich die Frage, wie ein Finder, der sich eines solchen Kindes angenommen hatte, Umstände und Status nachweisen konnte, schließlich hätte dies Kind ja auch gestohlen sein können und der »Finder« hieraus einen unrechtmäßigen Nutzen gezogen haben. Nicht umsonst stellt § 14 des Kodex Hammurapi den Diebstahl eines Kindes unter Todesstrafe.<sup>51</sup> Das Lehrbuch für Nachwuchsjuristen *ana itišu* klärt diese Frage im direkten Kontext der Benennung von Findelkindern, denn hier findet sich folgender Formularbestandteil:

Vor Zeugen hat er (der Käufer bzw. Adoptand) seinen (des Findelkindes) Fuß genommen; mit den Siegeln der Zeugen haben sie das Maß seiner Füße gesiegelt.<sup>52</sup>

Es ist dieser Publizitätsakt, der die Rechtmäßigkeit der Verfügungsgewalt des Finders über das Findelkind regelt. Und in der Tat findet sich die quasi identische Formulierung in einer späthabylonischen Urkunde:

- 
- 49 BM 59804, Vs. 6. Eine ausführliche Würdigung dieses Adoptionsvertrages, dessen Formular nicht vollständig erhalten ist, bietet jetzt C. WUNSCH, *Findelkinder*, 178.221 (Kopie; Bearbeitung).
- 50 Vgl. J. OELSNER / B. WELLS / C. WUNSCH, *Neo-Babylonian Period*, 937 sub 5.2.2.3. »Throwing the child to the dog can even be a symbolic act to create the legal status of abandonment.«
- 51 *šumma awilum mār awilim šeħram ištariq iddāk* »Wenn ein Mann das Kind eines (anderen) Mannes gestohlen hat, so wird er getötet werden.«
- 52 *Ana itišu* Tf. 3 iii 38-44 (s. B. LANDSBERGER, *Materialien* 1, 44f.); der gesamte Abschnitt findet sich aktualisiert bei CAD Š/II, 298, 1a) 5'.

(Das Mädchen) Šēpittāja, welches Šīrāja<sup>53</sup> auf der Strasse fand, aufzog und dessen Füße sie in den Ton setzte.<sup>54</sup>

Doch damit nicht genug: Bei der Kollation der oben vorgestellten Urkunde, die davon berichtet, Nūr-Šamaš habe den Sohn Šīrājas, das jene zum Findelkind gemacht hatte, aufgenommen und die Absicht bekundet, ihn großzuziehen, fand C. Wunsch den Fußabdruck eben dieses Kindes eingedrückt in den Ton, konkret, auf die Rückseite der Tontafel.<sup>55</sup> Mit diesen spätbabylonischen Belegen schließt sich denn auch ein Kreis. Er führt zurück ins beginnende 2. Jahrtausend, zum sog. Kodex Lipitištar. In einer seiner Bestimmungen (§ 20) ist zu lesen:

Wenn ein Mann ein Kind aus einem Brunnen »rettet«, wird er [seinen] Fuß nehmen und eine Tafel mit dem Maß seines Fußes siegeln].<sup>56</sup>

Die Praxis, ein Findelkind aufzunehmen und dies umgehend rechtskräftig zu dokumentieren ist somit weit über 1500 Jahre nachweisbar und darf auch für das 3. Jt. vorausgesetzt werden.<sup>57</sup> Wie sich das weitere Schicksal der Findelkinder gestaltete, hing von den jeweiligen Umständen ab. Es konnte ein gutes Schicksal haben, so wie dies etwa in *ana ittīšu* thematisiert oder besser, idealisiert wird. Es konnte aber auch Gegenstand von Tausch<sup>58</sup> oder Verkauf sein, wie andere Kinder, deren Füße zu diesem Anlass ebenfalls in Ton abgedrückt wurden.

53 Die hier genannte Šīrāja ist die Schwester des Iddin-Nabū aus Babylon, von dessen Familie Teile eines bedeutenden Archives überliefert sind.

54 VS 6, 116, Vs. 6-10 *munu-še-pit-ta-a šā muu-ši-ra-a / ul-tu su-ū-qu / ta-šā-am-ma tu-ra-bu-ū u še-pe-šū ina ti-ij-ta ta-āš-ku-un*. Vgl. hierzu F. JOANNÈS, *Nouvelles Assyriologiques Brèves et Utilitaires*, 1989, No. 109 mit älterer Literatur; DERS., *La mention des enfants*, 124f.; CAD Š/II, 298, 1a) 5<sup>o</sup>; zu den konzeptionellen Aspekten des Namens *Šēpittāja* vgl. M. MALUL, *Foot Symbolism*, 361f.

55 Vgl. ausführlich C. WUNSCH, *Findelkinder*, 220f. mit ausführlichem Kommentar. Nach der Analyse des Fußabdruckes konnte das Kind bereits laufen. Über die Verbindung zu BM 59804 (Adoptionsurkunde; hierzu C. WUNSCH, *Findelkinder*, 221) lässt sich mit Gewissheit sagen, dass das Kind zwei Jahre alt war.

56 *tukum-bi lú-ù dumu tūl-ta šu ba-ra-an-kar ġiri-[na šu bī-in-ti . . . ]*; vgl. hierzu M.T. ROTH, *Law Collections*, 29 (Text), 250 (Textzusammenstellung). Die in der Übersetzung vorgenommene Ergänzung legt inhaltlich *ana ittīšu* Tf. 3 iü 41-44 (s. B. LANDSBERGER, *Materialien* 1, 45) zugrunde.

57 Allein die Existenz der einschlägigen Personennamen (s. dazu oben) berechtigt zu solcher Annahme.

58 Vgl. dazu C. WUNSCH, *Findelkinder*, 174-175.215-217 (Kopie und Bearbeitung des Textes BM 94589).

In mancher Hinsicht nachgerade befremdlich anders stellt sich die Dokumentationslage ( $\neq$  Lage) für diejenigen Kinder dar, die einen oder beide Elternteile verloren hatten, die Waisen.<sup>59</sup> Anders als die Findelkinder waren sie legitime Kinder und damit einem anderen Rechtsstatus verbunden. Verwandtschaft ebenso wie die eventuellen Eigentümer der Eltern suchten ihren Rechten und Pflichten nachzukommen, Herrscher schrieben den Schutz der Waisen vor Ausbeutung in ihren Gesetzessammlungen fest, Gottheiten standen als Tröster und Helfer der Waisen zu Gebote. Vielleicht ist es diese feste juristische wie soziale Einbindung, die das Waisenkind als literarisches Motiv in Mesopotamien nicht in der Weise wie das Findelkind hat erblühen lassen. Schon die Benennung der Waisenkinder regt, im Gegensatz zu den Findelkindern, die gestaltende Phantasie in deutlich geringem Maße an. Von sumerisch *nu-siki* lässt sich – entgegen bisheriger Ansicht – sagen, dass es sich in historischer Zeit um eine Genitivverbindung handelt,<sup>60</sup> die das Element *siki* »Wolle« enthält, womit sich eine Bedeutung »der / die / das der Wolle« ergibt.<sup>61</sup> Was dieser Befund hinsichtlich der

59 Eine umfassende Dokumentation, Analyse und Interpretation der altorientalischen Quellen zum Thema liegt bisher nicht vor. Neben Einzelbeiträgen, die nachfolgend referiert werden, ist jedoch zu verweisen auf H.K. HAVICE, *The Concern for the Widow*. Havice bietet eine Auswahl von Belegen in Übersetzung.

60 Nach D.O. EDZARD, *Sumerische Komposita*, 107f. (mit Belegen und älterer Literatur) entzieht sich der Terminus bisher einer sicheren Analyse und Etymologie. Die von ihm zitierten Belege beweisen weder einen Typus Präformativ /\**nu-*/ + verbale Basis noch nominales Kompositum /\**nu-*/ [= *amīlu*, *zikaru*] + Nomen, da, so Edzard, eine Genitivverbindung nicht belegt sei. Die Variante *munus-am<sub>6</sub> nu-siki-kam* / 'e-da<sup>1</sup>-ti »eine Frau ist sie; Waise ist sie; bei (ihm) lebt sie« (NBC 10291 xi 18-19; s. G.J. SELZ, *Altsumerische Wirtschaftsrukunden*, 666 mit Tf. XVI; 669) für das in den Paralleltextrn (TSA 14 xi 9-10 und Nik 2 xi 5<sup>1</sup>-6<sup>1</sup>) notierte *nu-siki munus-am<sub>6</sub> / e-da-ti* gibt jedoch den eindeutigen Hinweis auf eine genitivische Fügung. Diesen Befund ergänzen die Textzeugen B<sub>2</sub> (3N-T 350) und R (3N-T 483) der *Nanše-Hymne*, Z. 21, wobei R unter dem Vorbehalt der Annahme einer Sandhi-Schreibung steht (sofern man nicht *ama*<sup>1</sup> anstelle des kopierten /*ma*/ liest). Der zur Stelle ebenfalls vorliegende Textzeuge K<sub>1</sub> (CBS 13633+) trägt nicht zur Klärung der Frage bei. Die Kopien der genannten Textzeugen finden sich bei W. HEIMPEL, *The Nanshe Hymn*, 121 (B<sub>2</sub>).125 (K<sub>1</sub>).130 (R):

B<sub>2</sub> Vs. iv 2' lú lú-ra á ġál<sup>1</sup>-[la] m[u-un-zu<sup>ac</sup>] nu-siki-ka ama-ni-ir

K<sub>1</sub> Vs. 18 lú lú-ra á ġ[ál-]a mu-un-zu nu-siki ama-n[i ]

R Vs. 21 lú lú-ra á ġál-la mu-un-<sup>1</sup>zu<sup>1</sup> nu-siki-ka(-)ma-ni

»(Sie [i.e. die Göttin Nanše] kennt die Waise, kennt die Witwe). Sie kennt (je)den, der einen anderen unterdrückt. (Nanše,) der Waisen Mutter, (der Witwe Fürsorgern, . . . sie, die Herrin, nimmt den Flüchtling in (ihrem) Schoß auf.)« – [Die morphologische Analyse der Stelle verdankt wesentliche Impulse der Diskussion mit P. Attinger.]

61 Zur Deutung von /\**nu-*/ als »une sorte de «préfixe possessif» u.a. in der Bedeutung »celui de« (+ Substantiv im Genitiv) vgl. P. ATTINGER, *Éléments de linguistique sumérienne*, § 98b 1<sup>o</sup>.

Semantik des Begriffes anzeigt, bleibt einstweilen unklar, zumal auch eine Pseudoetymologie nicht auszuschließen ist, womit sich jede Spekulation über siki »Wolle« erübrigte.<sup>62</sup> Das erst in lexikalischen Listen aus dem 1. Jt. überlieferte akkadische Äquivalent *ekūtu* trägt ebensowenig zur Klärung bei, wengleich die Herausgeber des Chicago Assyrian Dictionary (CAD), Band E, sich darauf festlegten, »the term *ekūtu*, which occurs as nu-sik in Sum. texts typically in parallelism with *almattu*, does not refer to an orphan girl but to a girl who ist destitute, without home or protection. There exists no \**iku* »orphan boy.«<sup>63</sup> Nach erneutem Wägen von Wortbedeutung und Kontextbelegen ist eine derartige Aussage zweifellos zu differenzieren.<sup>64</sup> So steht die Argumentation des CAD vor dem Hintergrund einer unsicheren Etymologie des Wortes,<sup>65</sup> der Überbewertung eines einzelnen Nuzi-Beleges<sup>66</sup> und der Nichtberücksichtigung der Tatsache, dass schon die altsumerischen

- 
- 62 Ausgehend von der Graphie bleibt alternativ zu erwägen, ob NU.SIKI nicht etwa auf nicht-sumerisches \**nuski* zurückzuführen ist, wofür u.a. die auf einer Schülertafel aus Susa bezeugte, jedoch möglicherweise lokal konditionierte Ausspracheangabe nu-uš-gi für nu-siki = *ki-ku-la-tum* (<*ki-gul-la*) sprechen könnte (MDP 27, 44; parallel zu diesem Eintrag notiert der Text [ki]-gul' ki'-ku-ul = *i-ki-tum* (= *ekūtum*); vgl. hierzu auch E. REINER/M. CIVIL, Materials, 84. *ki-gul-la* findet parallele Verwendung zu nu-siki u.a. auch in den Beschwörungen an Utu, Z. 37 [<sup>l</sup>utu nu-siki ki-gul-la za-a-kam; s. B. ALASTER, Incantation, 44, Z. 37 und 82 zu Z. 72], was jedoch die Klärung der Semantik der Begriffe nicht weiter befördert). Die Ausspracheangabe selbst folgt jedoch gängigen Mustern, vgl. neben \**nušgi* etwa \**kiskil*, \**kapriḡ*, so dass die Sachlage nicht abschließend beurteilt werden kann.
- 63 Vgl. CAD E, 73. Würde dieser Befund zutreffen, was sich angesichts der seltenen syllabischen, meist jedoch logographischen Schreibungen nicht ohne weiteres beweisen lässt, so würde er eine kulturgeschichtliche Parallele im alt- und mittel- und älteren neuhochdeutschen finden, das nur eine männliche Form (weiso bzw. weise) kennt. Späterhin – nach Dialekten differenziert – werden weibliche wie männliche Formen gebraucht, gelegentlich sogar überwiegend weibliche (vgl. J. und W. GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Sp. 1043-1047).
- 64 Vgl. hierzu AHW, 195: *ekū* (m) I (Adj. zu *ekū* II) »verarmt«, »verwaist«. Die Bedeutung »verarmt« ist über nu-tuku = *e-ku-tum* (CTBT 27, Vs. ü 8 [Lānu]) gerechtfertigt und muss konsequenterweise von nu-siki = *e-ku-ḫu* (E. REINER / M. CIVIL, Materials 12, 1969, 142, 4') unterschieden werden.
- 65 Lediglich AHW, 196 sub *ekū*(m) II: »darben« (G nicht belegt), D »darben lassen« vermutet eine Wurzel *jkū*?. Die Verweise von CAD E, 73, auf *ma/ekū* bzw. *mēkūtu* tragen nichts zur Klärung von Etymologie bzw. Semantik des Begriffes bei. Vgl. hierzu auch die zu einem früheren Zeitpunkt vorgetragenen Überlegungen von J.J. STAMM, Namengebung, 50f., Anm. 4.
- 66 Vgl. CAD E, 73 sub *ekūtu* A »status of homeless, destitute and unprotected girl.« Der als Abstraktum gebildete Terminus, der nur in einem einzigen Beleg aus Nuzi nachgewiesen ist, dient (u.a.) als Kronzeuge für die Ablehnung des Ansatzes *ekūtu* »orphan« (s. CAD E, 72f. sub *ekūtu*, letzter Abschnitt); AHW, 196, sub *ekūtu* (Abstr. zu *ekū* I) versteht die Stelle als »Stand eines Mädchens ohne Familie o.ä.«

Urkunden zwischen ökonomisch »versorgten« nu-siki munus »Waisenmädchen« und nu-siki nita »Waisenknabe« unterscheiden. *ekūtu* wird entsprechend des lexikalischen Befundes, der sowohl nu-siki als auch nu-tuku »Mittellose(r)« als Äquivalente bietet,<sup>67</sup> im jeweiligen Zusammenhang sowohl »Waise« (vater- und / oder mutterloses Kind) als auch »mittelloses Kind« bezeichnen können, jeweils abhängig davon, ob mehr der ökonomische,<sup>68</sup> der soziale oder rechtliche Aspekt des Status im Vordergrund steht. Dies gilt es für die nachfolgenden Überlegungen zu berücksichtigen, auch bei dem scheinbar eindeutigen Nebeneinander von »Witwe«<sup>69</sup> und »Waise«.

Die wohl ebenso bekannteste wie inhaltlich zentrale Aussage zum Thema liefert der sog. Kodex Hammurapi in seinem Epilog:

Damit der Starke dem Schwachen kein Unrecht antue, um Waisen und Witwen (auf dem Wege der Gerechtigkeit) zu halten, habe ich meine hochbedeutenden Worte auf eine Stele von mir niedergeschrieben und gegenüber meinem Standbild (namens) »König der Gerechtigkeit« aufgestellt in Babylon, der Stadt, deren Haupt (die Götter) An und Entil erhöht haben, im (Tempel) Esāgila, dessen Fundamente stabil sind wie Himmel und Erde, auf dass Recht für das Land gesprochen werde, Entscheidungen für das Land getroffen werden (und) demjenigen, dem Unrecht geschah, Gerechtigkeit widerfahre.<sup>70</sup>

In seiner erklärten Fürsorge für die Waisen steht Hammurapi in einer langen Tradition: Schon König Umma von Ur (2112-2095) ließ fast wortgleich im Prolog seiner sumerischen Rechtssammlung erklären:

Ein Waisenkind wird einem Reichen (unter keinen Umständen) preisgegeben. Die Witwe wird dem Mächtigen nie(mals) preisgegeben.<sup>71</sup>

67 S. oben, Anm. 64.

68 Vgl. hierzu D.I. OWEN, *Widow's Rights*, 174, Anm. 12: »Only those [widows] left without means of support became part of the socio-economic class designated as NU.MU.SU. This appears to have been precisely the situation with the NU.SÍK, *ekūtu*.«

69 CAD A/1, 362 und insbesondere 364 (discussion section) weist darauf hin, dass der akkadische Terminus *almattu* nicht der Beschränkung des modernen »widow«, also einer Frau, deren Mann verstorben ist, unterliegt, sondern vielmehr eine aus dieser Situation hervorgegangene »woman without support« bezeichnet.

70 Kodex Hammurapi, Prolog Kol. xlvii (R xxiv) 59-78; vgl. M.T. ROTH, *Law Collections*, 133f.

71 nu-siki lú niġ-tuku-ra ba-ra-(na-)an-ġar; nu-mu-un-su lú á-tuku-ra ba-ra-na-an-ġar. Vgl. für diese beiden Zeilen aus dem Prolog des Kodex Umma (Texte A<sub>162-165</sub> und C<sub>30-33</sub>) C. WILCKE, *Der Kodex Umma*, 310.

Ähnlich äußerte sich kaum eine Generation früher der Herrscher über den Stadtstaat von Lagaš, Gudea (2122-2102 v. Chr.), der sich hierbei sogar auf eine »rechtliche Anweisung« der Götter Nanše und Ningirsu berief.<sup>72</sup> Hier, in Lagaš, lässt sich der Gegenstand sogar bis in die altsumerische Zeit zurückverfolgen, denn schon König IriKagina (um 2350 v. Chr.) widmete sich diesem Thema im Schlussabschnitt einer seiner Inschriften, die man gelegentlich, jedoch leicht irreführend, als »Reformtexte« bezeichnet hat. Dort heißt es:

Dass man Waise(n) und Witwe(n) nicht ausliefere, hat IriKagina mit (dem Gott) Ningirsu vertraglich vereinbart.<sup>73</sup>

So beeindruckend diese Traditionslinie erscheint, so sehr lässt sie den Verdacht des literarischen Topos aufkommen,<sup>74</sup> der den konkreten, oder besser, oberflächlich absoluten Gehalt der Aussagen Gudeas, Urnammas wie Hammurapis in Frage stellt.

Von ähnlicher Ambivalenz ist die Selbstdarstellung der religiösen Institutionen geprägt. So fiel die Fürsorge für die Waisen und Witwen in den Zuständigkeitsbereich der Göttin Nanše, die in Nina/Nimin, einer kleineren Siedlung innerhalb des genannten Stadtstaates Lagaš beheimatet war. Aus einem literarischen Werk, das teilweise hymnischen Charakter trägt und auch den Stadtfürsten Gudea einbezieht, erfahren wir von den Hauptcharakteristika der Göttin, der Fürsorge für die Waisen:

Sie [i.e. die Göttin Nanše] kennt die Waise, kennt die Witwe. Sie erkennt (je)den, der einen anderen unterdrückt. (Nanše,) der Waisen Mutter, der Witwe Fürsorgerin, . . . sie, die Herrin, nimmt den Flüchtling in (ihrem) Schoß auf.<sup>75</sup>

72 Vgl. Gudea Zylinder B xviii 4-7 *nġ-g[i-na] 4[nanše] 4ni[n-ġir-su]-k[a-šè] / 4n [im]-m[a-šitar] / nu-sik[i] lú nġ-tuku nu-m[na-ġar] / nu-m[a-su] lú [4 tuku] nu-na-[ġar]* (D.O. EDZARD, Gudea, 98, Gudea E3/1.1.7.CylB). Die Stelle ist ergänzt über den fast wortgleichen Abschnitt in Gudea Statue B vii 38-43, vgl. hierzu zuletzt D.O. EDZARD, Gudea, 36, Gudea E3/1.1.7.StB mit älterer Literatur. Diese Aussagen Gudeas, ebenso wie diejenigen über den Ablass von Zinsschuld im gleichen Kontext, stehen vor dem Hintergrund seiner Bautätigkeit am Tempel des Hauptgottes von Lagaš-Ĝirsu, Ningirsu. Es lässt sich deshalb vermuten, dass sie nur von temporärer Bedeutung waren, gleich dem jüngeren E-dikt Ammišaduqas.

73 *nu-siki nu-ma-su / lú á tuku nu-na-ġá-ġá-a / 4nin-ġir-su-da / iri-KA-gi-na-ke, / inim-bi ka e-dakéš* (Ukg. 4 xii 23-28 = Ukg. 5 xi 30-31; xii 1-4; vgl. H. STEINLE, Bau- und Weihinschriften, 310f.).

74 Vgl. D.O. EDZARD, »Soziale Reformen«, 145-156.

75 Nanše-Hymne 20-22, 24 (Texte: B<sub>2</sub> Vs. iv 1'-3', 5'; K<sub>1</sub> Vs. 17-19; 21; R Vs. 20-22; 24); vgl. hierzu W. HEIMPEL, The Nanshe Hymn, 82f.; zur Problematik der Textüberlieferung

Ergänzend sorgt Nanšes Herold, Hēndursaġa, dafür, dass den Waisen das ihnen zustehende Recht entschieden wird.<sup>76</sup> Dieser literarisch bezeugte Zusammenhang lässt sich nun konkret mit den Aussagen des Stadtfürsten Gudea verbinden, der sich bei seiner Fürsorge für die Waisen auf ein »Dekret« von Nanše und Niġirsu beruft. In der Praxis dürfte dies u.a. implizieren, dass der Status der Waisen, soweit sie zum Zuständigkeitsbereich der Tempel gehörten, am Tage der Musterung, im Falle Nanšes am Neujahrstag, zu überprüfen und den Bedürfnissen des Tempels entsprechend zu modifizieren war.<sup>77</sup>

Außerhalb von Lagaš nahm der Sonnengott Utu / Šamaš, als dessen Sohn Nanšes Herold Hēndursaġa gilt, deren Rolle ein. Bezeugt ist dies durch meist jüngere, vor allem babylonisch-assyrische Texte,<sup>78</sup> die den Sonnengott »Vater der Waisen« nennen, vor allem aber auf eine Terminologie zurückgreifen, die jener nahe steht, die auch den König Hammurapi auszeichnet: »Die Waisen auf dem Pfad der Gerechtigkeit zu führen.«<sup>79</sup>

Nur zu gerne würde man den zitierten Aussagen in vollem Umfange Glauben schenken, denn wie schön wäre das Bild von den fürsorgenden mesopotamischen Herrschern und den mildtätigen Tempeln. Ein Blick in die Archive des Ur III-zeitlichen Nanše-Tempels zeigt jedoch, wir ahnen es schon, die Wirklichkeit: Ein straff organisiertes Unternehmen, das keinerlei Bevorzugung der schwächsten Glieder der Gesellschaft erkennen lässt. Im Gegenteil: Die dort Beschäftigten arbeiteten unter Aufsicht Bewaffneter, versuchten von der Arbeit zu fliehen, wurden wieder eingefangen und zur

---

rung und Morphologie von Z. 21 und 22 s. oben, Anm. 60 mit ausführlichem Kommentar. – Hier steht der sozial-religiöse Aspekt neben dem potentiell ökonomischen, denn »Mutter« kann hier natürlich auch konkret die Eingliederung des Waisenkinds in den sozialen Verbund der Tempelangestellten bedeuten. Dieser gewährt Schutz, Unterkunft und ökonomische Versorgung, jedoch in gleicher Weise völlige Abhängigkeit als »Kapital« des Tempels.

76 Vgl. Nanše-Hymne, Z. 191 (nach 3N-T 419+ [=B<sub>1</sub>], Rs. vii 10'): di nu-siki-ka i-ni-in-ku-de »er (Hēndursaġa) entscheidet das Recht der Waisen« (d.h. sorgt dafür, dass den Waisen Recht widerfährt [das präradikale /n/ bleibt problematisch]); vgl. zur Zeile W. HEIMPEL, *The Nanshe Hymn*, 95.

77 Vgl. hierzu W. HEIMPEL, *The Nanshe Hymn*, 68, mit älterer Literatur.

78 Auch in sumerischen Hymnen auf Utu ist dieses Motiv belegt: <sup>4</sup>utu si-ga kala-ga-ra á nu-ġá-ġá za-a-kam / <sup>4</sup>utu nu-siki ki-gul-la za-a-kam »Utu, (dass) der Schwache dem Starken nicht überreignet werde, ist Deine Zuständigkeit; Utu, Du bist zuständig für die Waisen und Trostlosen« (TRS 79, Vs. i 36-37; vgl. B. ALSTER, *Incantation*, 44). Ganz ähnlich lauten die Formulierungen in anderen Utu-Hymnen, vgl. M.E. COHEN, *Another Utu Hymn*, 16 (zu YBC 9875, Vs. 30). Nicht ganz deutlich ist der Zusammenhang von Iškur und Waise in BM 96927, Rs. vi 9 [. . .] <sup>4</sup>iškur nu-siki il-il-ġu<sub>10</sub> nu-mu-un-su ri-ri-ġu<sub>10</sub>, vgl. M.E. COHEN, *Sumerian Hymnology*, 55.

79 Dies gilt ausdrücklich für die Verbindung von NU.SIKI / *ekūtu(m)* und ŠUŠURU(*m*) / *šutēšuru(m)* (zu den einzelnen Belegen vgl. CAD E, 72f. sub *ekūtu*).



Arbeit angehalten.<sup>80</sup> Um den literarischen Befund nicht lediglich mit einer Momentaufnahme aus dem Alltag zu kontrastieren, seien hier, und zwar in bewusst diachroner Perspektive, einige Beispiele aus den Urkunden angefügt, die das Skizzierte weiter präzisieren mögen.

Aus dem altsumerischen Lagaš ist ein umfangreiches Tempelarchiv, dasjenige der Gattin Ningirsus, BaU, überliefert. Es zeichnet sich durch eine außergewöhnlich dichte Überlieferung aus; Transaktionen ebenso wie die Personalorganisation lassen sich über sieben Jahre hinweg (Lugalbanda 6/10 bis IriKagina 6/12) detailliert nachvollziehen. Von besonderem Interesse für unsere Fragestellung sind jene Abrechnungen, welche die schon seinerzeit (zu) hohen Personalkosten ausweisen. Immerhin beschäftigte dieser Tempel zur Zeit IriKaginas zwischen 600 und 800 Angestellte.<sup>81</sup> Das weibliche Personal<sup>82</sup> wurde hierbei nicht nur *ad personam* entlohnt. Soweit diese Frauen minderjährige Kinder hatten, standen ihnen eigene Rationen in Höhe von (ca.) 20 (12) Liter Gerste / Monat zu.<sup>83</sup> Verstarben die Mütter, so gewährte der Tempel den Kindern weiterhin diese Zuwendung für ein weiteres Jahr,<sup>84</sup> nunmehr allerdings mit einer um ein Drittel erhöhten Ration von 30 (18), im Einzelfall schon einmal 40 (24) Liter<sup>85</sup> / Monat,<sup>86</sup> im

80 Vgl. W. HEIMPEL, *The Nanshe Hymn*, 66.

81 Vgl. J. BAUER, *Der vorsargonische Abschnitt*, 554.

82 Nur unpräzise lässt sich beschreiben, ob es sich hierbei um Sklavinnen, Dienerinnen oder gar (nur) Dienstverpflichtete handelt. Sie sind üblicherweise in den Bereichen von Woll- und Flachsherstellung, beim Mahlen oder der Schweinezucht eingesetzt.

83 Zum Vergleich: In der Ur III-Zeit stehen Kindern, die in vergleichbaren Betriebseinheiten versorgt werden, alters-, bzw. »leistungsdifferenziert« folgende Leistungen zu: 10 Liter (Säuglinge und Kinder bis ca. 5 Jahre), 15 Liter (Kinder bis ca. 10 Jahre) und 20 Liter (bis zur Geschlechtsreife, d.h. ca. 15 Jahre) Gerste; vgl. H. WAETZOLDT, *Frauen und Kinder*, 34f.40. Ab etwa dem 5./6. Lebensjahr, d.h. mit dem Ende der später so bezeichneten Phase *pirsu*, hatten sie verschiedene (leichte) Arbeiten zu verrichten (vgl. hierzu auch K. RADNER, *Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden*, 131, Anm. 665). All dies setzt »normale« Lebensverhältnisse voraus. Ökonomische wie militärische Krisen haben immer wieder tiefgreifende Veränderungen im Versorgungssystem hervorgerufen. Gut dokumentiert sind z.B. die Regierungsjahre 5-8 des Königs Ibbisin von Ur, während derer Kinder unabhängig von Geschlecht und Alter als Gersterauflage (še-ba) nur 5 Liter Gerste und 5 Liter Datteln erhielten (vgl. hierzu T. GOMI, *Critical Economic Situation*, 213f.).

84 J. BAUER, *Der vorsargonische Abschnitt*, 554, der jedoch keinen Hinweis darauf gibt, dass die Fortsetzung der Rationenzuteilung zeitlich begrenzt war. Schon C. WILCKE apud G.J. SELZ, *Altsumerische Wirtschafts-urkunden*, 248, verweist jedoch auf den Umstand (i.S. des Fallbeispiels), dass »ein Sohn innerhalb eines Jahres nach der letzten Erwähnung seiner Mutter keine Ration mehr« erhält, »bei einer Tochter betrage die Frist 1 Jahr und 1 Monat.«

85 Zur Berechnung des altsumerischen sila vgl. M. POWELL, *Maße und Gewichte*, 497, wonach 1 ban = 6 sila (1 sila = ca. 1 Liter) anzusetzen ist. Beachte jedoch

Krisenjahr IriKagina 6 jedoch nur 20 (12) Liter.<sup>87</sup> Wie über die Versorgung hinaus mit diesen Waisen verfahren wurde, dürfte nicht zuletzt von deren Alter abhängig gewesen sein. Als Jugendliche wären sie eigenständig in den Arbeits- und damit Abrechnungsprozess oder, so sie kleiner waren, in einen neuen Familienverband in Form einer Adoption integrierbar gewesen,<sup>88</sup> was sich nach jüngeren Urkunden vermuten ließe. Dabei könnte den Tempeloberen eine Steuerungsfunktion zugekommen sein, schließlich wurde das Personal als Eigentum (ú-rum) des Tempels betrachtet. Ganze Familien, auch Witwen mit ihren halbwaisen Kindern mitsamt ihrer Großmutter konnten auf diese Weise von einer Arbeitsstelle zur anderen transferiert werden.<sup>89</sup>

In der quantitativ deutlich schlechter dokumentierten altakkadischen Zeit erhalten Waisenkinder durchweg Rationen von 30 Liter,<sup>90</sup> so auch in der Ur III- bis hin zur altbabylonischen Zeit.<sup>91</sup> Da sich das System der Versorgung von Tempelbediensteten, abgesehen von einem Wiederaufleben in kassitischer, nach der altbabylonischen Zeit (17. Jh.) überlebt hat,<sup>92</sup> lassen sich für das 1. Jt. keine aussagekräftigen Daten über die ökonomische Situation solcher Waisen erheben. Deutlich ist dennoch, dass das Tempelpersonal, darunter Kinder und Waisen, bis in die Spätzeit sorgfältig in Registern

---

R.K. ENGLUND, *Organisation und Verwaltung*, XVI, Anm. 5, der darauf verweist, dass das altsumerische sila möglicherweise zwischen 1,4 und 1,67 Liter betragen haben könnte. Somit ergäbe sich eine ähnliche Ration als Zuteilung, d.h. jeweils ca. 20, 30 bzw. 40 Liter wie in der nachaltsumerischen Zeit, in der als Standard 1 ban = 10 sila (1 sila = ca. 1 Liter) gilt.

86 In STH 1, 21, Vs. ii 15 werden 3 Waisenmädchen zu je 20 Liter (sila), in iii 1, iv 15, v 1, zu je 30 Liter (wie auch die Waisenknaben in iv 14 und 20), in Rs. xiv 13 sogar zu 40 Liter verzeichnet (vgl. G.J. SELZ, *Altsumerische Wirtschaftsurkunden*, 238-246).

87 STH 1, 24, Rs. x 6 bzw. 12 führt Waisenknaben bzw. Mädchen mit Rationen zu 20 Liter auf, daneben jedoch einen Waisen mit 30 Liter (Vs. iii 8), der in der Summe (Rs. x 4) als lú »Person« verrechnet wird (vgl. G.J. SELZ, *Altsumerische Wirtschaftsurkunden*, 277-283). Zur Situation der Waisen im Jahr IriKagina 6, vgl. K. MAEKAWA, *Female Weavers*, 115, Anm. 8 sub 6. ii); zuvor auch J. BAUER, *Altsumerische Wirtschaftsurkunden*, 198f. zu Nr. 46 (= VS 14, 103), wo in Vs. ii 5 ebenfalls ein Waisenknabe mit 20 Liter verzeichnet wird.

88 Womit sie eine gegenüber der Waisenration gekürzte, d.h. übliche Kinderration erhalten hätten.

89 Einen Beleg für diesen Zusammenhang bietet die altsumerische Urkunde Nik 19 (vgl. hierzu G.J. SELZ, *Altsumerische Wirtschaftsurkunden der Eremitage*, 135-139). Zur Verfügbarkeit der Angestellten in der Weberei des Tempels vgl. u.a. auch K. MAEKAWA, *Female Weavers*, 115, Anm. 8.

90 Vgl. u.a. A. WESTENHOLZ, *Early Cuneiform Texts*, 34 iv 8-16; 39 iv 14'; 186 i 10'; ii 4-5; iv 9 (Summe).

91 Vgl. C. WILCKE, *Personal*, 305, Anm. 5 (zu IB 1294 ii 5).

92 Vgl. I.J. GELB, *The Ancient Mesopotamian Ration System*, 243.

geführt wurde, und man streng darauf achtete, dass dieser Bestand nicht verringert wurde.<sup>93</sup> Die Beamten der Tempel, so etwa in Sippar, regelten hierbei beispielsweise, in wessen Obhut ein uneheliches Kind gelangen konnte<sup>94</sup> und welcher seiner Angestellten ein Waisenkind aus seinem Bestand adoptieren und großziehen durfte.<sup>95</sup> Sorgfältige Beurkundung der Verhältnisse auch außerhalb der großen Institutionen war zu allen Zeiten notwendig, wie schon ein altbabylonischer Schülertext, eine Art devianter Fallstudie, zeigt:

Ilī-ka-x-kum hat keinen Vater und keine Mutter. Auf der Straße steht er. (Bei) Ur-ninurta ist er zur Adoption<sup>96</sup> gegeben. Die Richter haben Urkunden (Tafeln) über diesen Fall aufgesetzt. (Hiernach gilt): Wenn in der Zukunft, sei es sein Vater, sei es seine Mutter, auftauchen, so muss Ur-ninurta den Ilī-ka-x-kum freilassen (Lid, ein Zeuge, Rest unbeschrieben).<sup>97</sup>

Elternlosen Kindern galt über alle Perioden der Keilschriftüberlieferung hinweg das Interesse der Gesellschaften Babyloniens und Assyriens. Wann und in welchem Maße die soziale Fürsorge oder eher (häufiger) das nackte ökonomische Interesse überwog, geben die Quellen nicht in wünschenswerter Weise preis. Von grundlegender Bedeutung war stets, dass der individuelle Status sorgfältig beurkundet war.

Die Göttin Nanše haben wir kennen gelernt als eine Gottheit, an die sich Waisen, Witwen, Flüchtlinge, Schwache, oder, wie wir heute sagen würden, Menschen, denen der Fall aus dem sozialen Netz drohte, wenden konnten. Aus dem schon erwähnten literarischen Werk, der Nanše-Hymne, erfahren wir nahezu beiläufig, weil nicht an ein spezifisches Stichwort gekoppelt:

93 Vgl. C. WUNSCH, Findelkinder, 179f. mit Anm. 30.

94 Vgl. etwa CTB1 55, 154, wonach Tempelbeamte entschieden haben, dass der uneheliche Sohn einer jungen Frau der Großmutter mütterlicherseits anvertraut wurde; vgl. hierzu C. WUNSCH, Findelkinder, 179 mit Anm. 31.

95 Von besonderem Interesse ist hier die Urkunde BM 63910 ([x].5.11 Nabonid = Mai/Juni 545 v. Chr.); vgl. hierzu C. WUNSCH, Findelkinder, 188.222-224 (Kopie; Bearbeitung).

96 Der an dieser Stelle verwendete sumerische Terminus *nam-ti-le-dè šúm*, wörtlich »zum (Über-)leben geben« antizipiert jüngeres *ana bulluṣim* (vgl. M. MALUL, Adoption, 111).

97 Text: H.H. FIGULLA / W.J. MARTIN, Letters and Documents, Nr. 260, Vs. 1-12 <sup>1</sup>*i-ḫi-ka-ḫum* / *ad-da nu-ḡál* / *ama nu-ḡál* / *tilla in-ḡá-ḡá* / *ki ur-<sup>1</sup>nin-urta* / *nam-ti-le-dè šúm-ma* / *di-ku<sub>5</sub>-ne-ne* / *dub-ba-ne-ne ib-dab* / *u<sub>4</sub> kúr-še tukum-bi* / *ad-da-ni ḫé-àm* / *ama-ni ḫé-àm* / *im-ma-an-zi-ge-eš* / Rs. 10-15 / *ur-<sup>1</sup>nin-urta* / <sup>1</sup>*i-ḫi-ka-ḫum* šu ḫ-bar-re. Vgl. zu diesem Text D. CHARPIN, Le clergé d'Ur, 471f.

Sie (Nanše) findet einen Rat für überschuldete Haushalte.<sup>98</sup>

Diese Aussage entbehrt nicht der Dramatik, denn in der Tat finden wir in den verschiedenen Epochen Babyloniens und Assyriens zahlreiche Zeugnisse für die nachhaltige Verschuldung von Haushalten mit allen daraus resultierenden Konsequenzen. Eine von ihnen ist temporäre Pfändung,<sup>99</sup> die Schenkung<sup>100</sup> oder aber der Verkauf von Kindern in den Sklavenstatus. Wie üblich halten die Urkunden meist stereotyp lediglich die Transaktion als solche, d.h. den Verkauf eines Kindes fest, doch sind genügend Einzeldokumente überliefert, die eine solide Basis für eine darüber hinausgehende Bewertung der Situation erlauben.

Kinderverkauf war eine Realität von über die Zeiten schwankender Größenordnung, keine standardisierte Geschäftspraktik, andererseits auch nicht marginal. Erster Beweis hierfür dürfte der folgende Eintrag (§ 117) des Kodex Hammurapi sein:

Wenn ein Bürger eine Schuldverpflichtung zu verantworten hat und er (des-halb) seine Ehefrau, seinen Sohn oder seine Tochter verkauft oder in Dienstbarkeit gibt, so werden diese im Hause des Käufers oder Dienstherrn für drei Jahre Dienst tun; im vierten Jahr wird ihre Freilassung verfügt.<sup>101</sup>

98 Nanše-Hymne, Z. 23:

B<sub>2</sub> Vs. iv 4' é ur<sub>3</sub>-ur<sub>3</sub>-ra sá pà-pà-dè

K<sub>1</sub> Vs. 20 'é' [ur<sub>3</sub>-ur<sub>3</sub>-r]a' ba-ab-pà-'dè'

R Vs. 23 'é' ur<sub>3</sub>-ur<sub>3</sub>-ra sá-p[à-p]à-dè

Die o.g. Übersetzung folgt Text K<sub>1</sub>; zu den Autographen der Textzeugen vgl. W. HEIMPEL, *The Nanshe Hymn*, 121.125.130.

99 Vgl. B. KIENAST, *Kinderkauf, -verkauf*, 599 § 2; C. WUNSCH, *Findelkinder*, 190, zu F. JOANNÈS, *Textes économiques*, Nr. 69 (AO 20172).

100 Für die neuassyrische Zeit sind eine ganz Reihe von Personenschenkungen bezeugt, die mit dem Terminus *še/šūtu* »Weihgeschenk« verbunden sind. Offenbar wurden die betreffenden Personen in der Mehrzahl aufgrund der Pietät der Stifter einer religiösen Institution übergeben. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass manche dieser Transaktionen dadurch bedingt waren, dass die Familie nicht für den Unterhalt des Kindes aufkommen konnte. Im Falle der Weihung durch die königliche Familie ist letzteres Motiv natürlich auszuschließen. Vgl. hierzu ausführlich K. RADNER, *Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden*, 145f.207-211.

101 Vgl. zum Text R. YARON, *Redemption*, 157-159; M.T. ROTH, *Law Collections*, 103. Mit der Wiedergabe von *kisšārum* »Dienstbarkeit« und *kāšišum* »Dienstherr« folge ich der eingehenden Analyse der Termini durch F.R. KRAUS, *Königliche Verfügungen*, 266-278, resp. 274f. M. ROTH, *Law Collections*, gibt den Terminus mit »debt service« wieder. Hier ist nicht der Raum gegeben, die unterschiedlichen Ansätze (»Dienstbarkeit« contra »Schuldknechtschaft«) zu diskutieren.

Dieser Paragraph indiziert also zweifelsfrei, dass Frau und insbesondere Kinder im Falle der Verschuldung des *Pater familias* in Dienstbarkeit geraten, dies jedoch über einen vom ›Gesetzgeber‹ festgelegten maximalen Zeitraum von 3 Jahren. Wie konsistent die Problematik der Verschuldung gewesen sein muss, zeigt das nur wenige Generationen nach Hammurapi erlassene Edikt des Königs Ammišaduqa von Babylon (1646-1626). Entsprechend dessen § 20 wurden die durch eine Schuldverpflichtung des Ehemannes und Vaters in Dienstbarkeit geratenen Ehefrauen und Töchter umgehend in die Freiheit entlassen.<sup>102</sup> Damit ist die Aussage des Kodex Hammurapi § 117 hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der Dienstbarkeit nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Der Erlass Ammišaduqas zeigt lediglich auf, wie zeitbezogen dringlich oder gegeben es ein Herrscher erachten konnte, in bestehende Dienstbarkeitsverhältnisse einzugreifen.

Die Frage, wie leicht man in die Situation kommen konnte, ein Darlehen nicht fristgerecht zurückzahlen zu können, hing sowohl vom sozialen Status sowie den Umständen ab. Eine Familie, die bei einer der großen Institutionen wie Palast oder Tempel in Lohn stand, konnte zwar durchaus gut überleben, vorausgesetzt war jedoch, alle Mitglieder blieben gesund und trugen zum regelmäßigen Einkommen bei. Solcherlei Gegebenheiten haben sicherlich so manches Familienoberhaupt dazu inspiriert, sich von dem wenigen Ersparten, ergänzt um einen Kredit, etwas hinzuzukaufen, um die Lebensqualität zu erhöhen oder prospektiv Kapital zu akkumulieren. Eine Kuh, für die man in der Ur III-Zeit immerhin das Jahresverdienst einer Familie aufbieten musste,<sup>103</sup> konnte kalben und dies vielleicht sogar mehrfach. Die Familie hätte also einen Gewinn erzielt, der weit über jenem des Darlehens gelegen hätte. Andererseits lässt sich leicht ausmalen, was im Falle des Verlustes der Kuh und dem eventuellen Ausbleiben eines Einkommens durch Krankheit eintreten würde: Die Unfähigkeit, das Darlehen zurückzuzahlen. Die einschlägigen Klauseln der Darlehensurkunden würden greifen,<sup>104</sup> Immobilien sowie Mobilien, darunter auch die Familie, zur Disposition des Gläubigers stehen. Zwar unterschlagen die ältesten Textzeugnisse, Urkunden der altsumerischen Zeit, die Gründe, doch dürften sie dem Grundsatz nach ähnlich gelagert gewesen sein wie eben als Szenario ausge-

102 Zu Edition, philologischer und rechtshistorischer Analyse dieses Textabschnittes vgl. F.R. KRAUS, *Königliche Verfügungen*, 181. 264ff.

103 Vgl. H. WAETZOLDT, *Frauen und Kinder*, 41-43.

104 Vgl. M. SAN NICOLÒ, *Darlehen*, 123-131; C. WILCKE, *Early Ancient Near Eastern Law*, 110-113; R. WESTBROOK, *Old Babylonian Period*, 403-405; vgl. im selben Bande die Ausführungen verschiedener Autoren zum Gegenstand in den unterschiedlichen Perioden des Alten Orient.

führt und durch nachfolgende Beispiele ergänzt.<sup>105</sup> Besonders gravierend wird die Situation dann gewesen sein, wenn Witwen den mutmaßlichen Verpflichtungen ihrer verstorbenen Ehemänner nicht mehr nachkommen konnten und sich veranlasst sahen, ihre Kinder in letzter Not als Sklaven zu verkaufen.<sup>106</sup>

Einen Einblick in die Befindlichkeit eines Schuldners könnte die, wenn gleich singuläre Formulierung eines Abschnittes des spät-altsumerischen<sup>107</sup> »grand document juridique«, das aus der Stadt Isin stammt, geben. Danach hatte Herr É-ÉREN ein beträchtliches Stück Land auf Kredit gekauft, nach 7 Jahren aber weder Kaufpreis noch Zinsen erstattet. In dem Bewusstsein, was diese Situation für ihn als Schuldner bedeutete, erklärte er dem Verkäufer:

Das (Feld im Gebiet des) Bewässerungsgrabens (der Göttin) Inanna soll weggenommen werden, meine Kinder (aber) sollen nicht weggebracht werden!<sup>108</sup>

Um diesen Anspruch zu formulieren, hatte es einer spezifischen Vertragssituation beim Abschluss des Kaufes bedurft, die offenbar nicht alltäglich war. Mit aller Deutlichkeit wird jedoch zum Ausdruck gebracht, dass das Weggeben der eigenen Kinder schon früh in der Geschichte Mesopotamiens als der schlimmste zu befürchtende Fall betrachtet wurde.

Einen ganz anders gearteten Mosaikstein aus der Wirklichkeit bietet uns ein etwa 350 Jahre jüngeres Dossier aus der Ur III-Zeit.<sup>109</sup> Mehrere Amtspersonen, durchweg im Bereich der Getreideverarbeitung tätig, konnten über Jahre hinweg keine ausgeglichene Bilanz für ihren Dienstbereich vorweisen. Für entstandene Fehlbeträge waren sie haftbar, weshalb man ihr Eigentum sorgfältig für den Bedarfsfall registrierte. Soweit vorhanden wurden weibliche Familienmitglieder, d.h. Frauen und Töchter unter den

105 Mit C. WILCKE, *Early Ancient Near Eastern Law*, 56, macht der Verkauf von Kindern mehr als 30% aller überlieferten Sklavenkaufurkunden aus. Von Bedeutung ist weiterhin die Feststellung (ebd. 57) »The overwhelming majority of documented slave sales therefore records the creation of slavery. We suspect that resales of slaves have not been committed to writing to the same extent as those documenting a change in personal status.«

106 Für das 3. Jt. vgl. zuletzt zusammenfassend C. WILCKE, *Early Ancient Near Eastern Law*, 56.

107 Vermutlich kurz vor Lugalzagesi, vgl. hierzu C. WILCKE, *Neue Rechtsurkunden*, 48.

108 Für eine Bearbeitung und philologisch-juristische Interpretation bzw. Rekonstruktion des Gesamtzusammenhanges vgl. C. WILCKE, *Neue Rechtsurkunden*, 47-67; zur Stelle 56-58 sub K (viii 21-ix 4); DEBS, *Early Ancient Near Eastern Law*, 57:94-96.

109 Entstanden wohl zwischen dem 40. und 46. Regierungsjahr des Königs Šulgi von Ur, vgl. H. WAETZOLDT / M. SIGRIST, *Haftung*, 271-280.

Mobilien aufgezählt, jedoch keineswegs an prominenter Stelle: »Hocker, Betten, Ströbel und Getreidemühlen, ja sogar das Kleinvieh erwähnt der Text noch vor Frau und Tochter. Nur die Holzmörser werden nach ihnen aufgeführt.«<sup>110</sup> Ob die Töchter späterhin der Dienstbarkeit anheim fielen oder gar verkauft wurden, können wir für diesen Fall nicht eruieren.<sup>111</sup> Aus zahlreichen Urkunden eben dieser Epoche, der Ur III-Zeit, erfahren wir vom Faktum des erfolgten Kinderverkaufs, doch geben sie, im Gegensatz zu dem hier vorgestellten Dokument, ebenso wie jene früherer Zeiten, den jeweiligen Hintergrund solchen Tuns nicht preis.<sup>112</sup> Unter quantitativen Aspekten lässt sich immerhin folgendes festhalten: Verkauft werden konnte ein Kind alleine, im Falle einer Urkunde aus Ur unter Angabe von Namen und Größe (1 bzw. 1 1/2 Ellen [d.h.  $\pm 50$  resp. 75 cm]) zum Preis von zwei Schekeln Silber;<sup>113</sup> in gleicher Weise verkauft werden konnten zwei (und mehr) Kinder, eine Mutter mit Brust-<sup>114</sup> oder entwöhntem Kind, gelegentlich auch Kinder samt Eltern. Nicht immer hat es sich dabei um Kleinkinder gehandelt, wie sich an den Preisen ablesen lässt.<sup>115</sup> Für nichterwachsene Kinder galt ein Preis von unter 5 Schekel Silber als Richtwert.<sup>116</sup> Die hier skizzierten

110 Vgl. H. WAETZOLDT / M. SIGRIST, Haftung, 273.

111 In Fällen mit ähnlicher Vorgeschichte – wengleich nicht derart explizit verbalisiert – trat der für den o.g. Text vermutete Fall ein: Frau und Tochter wurden zur Arbeit in einer Weberei gezwungen, weil das Familienoberhaupt nicht in der Lage war, zwei ihm ausgehändigte Stück Vieh zurückzugeben. In einem anderen Fall konnten Außenstände nicht zurückgezahlt werden. Zur Einzeldokumentation vgl. R.K. ENGLUND, Organisation, 47, Anm. 162.

112 Hierzu P. STEINKELLER, Sale Documents, 133: »We should also note here that although the Ur III sales of humans are always formulated as outright sales, it cannot be excluded that at least some of them were debtsales, in which the sold person actually was the debtor of the seller.« Neben Schulden oder dem unseriösen bzw. defizitären Umgang mit Mitteln der jeweiligen »öffentlichen« Arbeitgeber sind gelegentlich auch Delikte wie Diebstahl genannt als Voraussetzung für die Veräußerung einer Familie mit Kindern (vgl. ITT 3, L 5664 [§§ 4]; hierzu A. FALKENSTEIN, Neusumerische Gerichtsurkunden 2, Nr. 42 sowie R.K. ENGLUND, Organisation, 141 [mit Anm. 446].<sup>142</sup> [mit Anm. 450]).

113 Der Text, UET 3, 26 (§§ 1/xii), wurde zuletzt bearbeitet von P. STEINKELLER, Sale Documents, 294-296, Nr. 102.

114 Vgl. P. STEINKELLER, Sale Documents, 129 (mit Verweisen auf die Texte Nr. 13 und 23); Hinweise zu analogen Urkunden der altbabylonischen, neuassyrischen und spätbabylonischen Zeit finden sich ebd. 182 sub 3.

115 Vgl. A. FALKENSTEIN, Neusumerische Gerichtsurkunden 2, Nr. 38 (ITT 3, L 5657 [§§ 2]), worn der erwachsene Sohn einer Mutter seinen eigenen Kaufpreis erhält, somit ein Selbstverkauf vorliegt.

116 Vgl. DERS., Neusumerische Gerichtsurkunden 1, 85 mit Anm. 6; P. STEINKELLER, Sale Documents, 137f.; R.K. ENGLUND, Organisation, 46 mit Anm. 160. Zum Vergleich: Der Durchschnittspreis für eine erwachsene männliche Person betrug in der Ur III-Zeit

Verhältnisse gelten im wesentlichen ebenso für die altbabylonische<sup>117</sup> wie die alt-<sup>118</sup> und mittelassyrische Zeit,<sup>119</sup> für die allerdings nur wenige Textzeugnisse vorliegen. Der Verkauf von Kleinkindern ohne Mutter bleibt in diesen Perioden ganz im Hintergrund und dürfte auch zuvor die Ausnahme gewesen sein.

In der vergleichsweise unausgewogen dokumentierten mittelbabylonischen Zeit (einschließlich Nuzi)<sup>120</sup> werden kleinste Kinder nicht nur immer häufiger über ihre Körpergröße bestimmt,<sup>121</sup> sondern auch im Durchschnitt mit ca. 3-6 Gold-, nicht Silber-Schekeln (Ratio 1:4) bezahlt.<sup>122</sup> Aus dem Rahmen des bisher Bekannten fällt ein Text<sup>123</sup> aus der Zeit des Königs Kadašman-Ḫarbe II (1227-1225). Ein Kaufmann hatte im Jahre 1224 ein erst

- 
- 10, für eine Frau 5-6 Schekel Silber. In altbabylonischer Zeit schwankten die Preise zwischen 15 und 30 Schekel. Zur Preis-Objekt-Relation in mittelbabylonischer Zeit vgl. H. PETSCHOW, Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurlunden, 11f.25 mit Anm. 1 (auch Hinweise auf spätere Quellen; zwischen dem 17. bzw. 24. Jahr des Königs Burnaburiaš und dem 2. Jahr des Šagaraktišuriaš sind erhebliche Preisschwankungen zu verzeichnen); für die neuassyrische Zeit K. RADNER, Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden, 134f.
- 117 Vgl. obige Anm.; ergänzend: R. HARRIS, Ancient Sippar, 337 mit Anm. 36 und 37 (Textbelege); 340.342-343. Zu den einschlägigen Urkunden aus dem Archiv des Balagunambe aus Larsa, vgl. CH. DYCKHOFF, Haushaltsbuch, 5-7, Nr. 35, 40, 42; M. STOL, Wirtschaft und Gesellschaft, 912 mit Anm. 1970.
- 118 Vgl. B. KIENAST, Das Altassyrische Kaufvertragsrecht, 26 § 31 (mit Belegen). Bei einigen Urkunden, die einen Kinderverkauf dokumentieren, liegt materiellrechtlich die Bestellung von Ersatzpfändern vor, da dem Verkäufer in Nr. 4 (kt a/k 554) und 10 (ICK 1, 27b) ein Retraktrecht eingeräumt wird. Des Preises in Nr. 10 wegen (31 1/2 Schekel Silber) muss es sich um eine erwachsene Person handeln. Zum Verkauf von Kindern in altassyrischer Zeit s. auch C. MICHEL, Les enfants des marchands, 104.
- 119 Nach § 39 des mittelassyrischen Gesetzbuches erhält ein *muballitānu* Rechte an einem Kind, wenn er ihm Unterhalt gewährt. Die Rechtsstellung des Genannten steht vor dem Hintergrund schuldrechtlicher Verpflichtungen seitens des Vaters des Kindes, vgl. B. KIENAST, Hungersnot, 499; M.T. ROTH, Law Collections, 167.
- 120 Belege bei H. PETSCHOW, Sklavenkaufverträge, 145, Anm. 8; K. RADNER, Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden, 132, Anm. 669.
- 121 Vgl. H. PETSCHOW, Sklavenkaufverträge, 144f., Anm. 8 (u.a. zur Problematik der in diesen Urkunden anzusetzenden Größe der »Normallele: KÜŠ = *ammatu*, s. dazu auch K. RADNER, Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden, 131-134 mit Anm. 668-669 und 145, Anm. 733 [zu UET 7, 21, Vs. 2]).
- 122 Vgl. H. PETSCHOW, Sklavenkaufverträge, 148-150; zur chronologischen Differenzierung des Zahlungsmittels Gold (so z.B. zu den Verhältnissen in mittelbabylonischer Zeit in Ur bis ca. 1200 v. Chr.) gegenüber dem verbreiteteren Silber bzw. Kupfer vgl. ebd. 147, Anm. 16; zur Wertrelation Gold – Silber, ebd. 149f., Anm. 17.
- 123 CBS 12917; vgl. J.A. BRINKMAN, Materials and Studies, 383f., Nr. 9 (mit pl. 5); dazu H. PETSCHOW, Sklavenkaufverträge, 145 sub Anm. 8; C. WILCKE, Familiengründung, 244.



1/2 Elle<sup>124</sup> großes Mädchen zur Schwiegertochterschaft für seinen jüngeren Sohn genommen.<sup>125</sup> Als Gegenleistung gab er Kleider im Wert von 2 Schekeln Gold und verpflichtet sich, nicht zuletzt über den Eid, für den Rest des Geldes (KÙ.BABBAR) die Eltern des Mädchens zu versorgen. Diese Vereinbarung dürfte eher im Zusammenhang einer (allgemeinen) wirtschaftlichen Notlage, denn vor dem Hintergrund einer individuellen Verschuldung stehen. Auf H. Petschow geht schließlich die Beobachtung zurück, dass »in keiner der Kaufurkunden des 14. Jh. Familienangehörige, insbesondere Eltern, als Verkäufer der verkauften Personen erscheinen, obwohl sich auch dort unter letzteren Kinder und Jugendliche befinden. Anders im 13. Jh.: Verkäufer sind hier meist die Eltern, allein oder neben sonstigen Familienangehörigen.«<sup>126</sup>

Auch aus dem ersten Jahrtausend ist eine Anzahl von einschlägigen Quellen überliefert, die sich thematisch an das bereits Dargestellte anschließen, in wichtigen Fragen, so etwa dem Alter der Kinder, jedoch zunehmend präzisere Aussagen treffen. Kinder wurden – wie schon in den früheren Perioden – insbesondere dann, wenn sie noch gestillt wurden oder sich in der Phase der Entwöhnung (*pīrsu*) befanden zusammen mit ihrer Mutter, aber auch mit ihrer gesamten (Sklaven-) Familie veräußert.<sup>127</sup> Maß man sie bereits in Halbellern, so wurden sie überwiegend ohne Eltern(teil) verkauft.<sup>128</sup> Zweifach bezeugt in neuassyrischer Zeit ist der Verkauf von Mädchen im Kindesalter in die Ehe,<sup>129</sup> wiederholt der Verkauf von Kindern als Sklaven durch ihre Angehörigen, die in einigen Fällen wiederum als überschuldet bezeichnet werden. Sogar ein nur 2 Halbellern großes Baby wurde Opfer einer solchen Situation.<sup>130</sup> Den insgesamt größten Anteil an Urkun-

124 CBS 12917 (s. vorige Anm.), Vs. 2: 1/2 KÙŠ 'la<sup>1</sup>-an<sup>1</sup>šā<sup>1</sup>. Der Ansatz einer Normalelle (KÙŠ = *ammatu*) zu 50 cm scheint zu klein. Unklar bleibt deshalb, ob die zugrunde liegende Größe über *lānu* I »Schulterhöhe« oder die sog. »große Elle« (= 75 cm) zu bestimmen ist. Die Problematik der Errechnung einer möglichen Äquivalenz von Angaben in Ellen und Zentimetern hat zuletzt ausführlich diskutiert K. RADNER, Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden, 132-134 mit Anmerkungen.

125 a<sup>1</sup>na<sup>1</sup> kal-lu<sup>1</sup> ū<sup>1</sup> . . . il-qé-ši (CBS 12917, Vs. 7-8); vgl. hierzu H. PETSCHOW, Sklavenkaufverträge, 145, Anm. 8.

126 Vgl. H. PETSCHOW, Sklavenkaufverträge, 153.

127 Vgl. K. RADNER, Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden, 135-137.

128 S. K. RADNER, Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden, 130f.

129 K. RADNER, Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden, 143f.; den Texten (CTN 2, 219; CTN 3, 47) zufolge waren die Mädchen, die von ihrem Vater bzw. ihren Brüdern *ina kallā'ūti* bzw. *ana issūti* verkauft wurden, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gerade einmal 4 Halbellern groß.

130 VAT 9686 = NATAPA 92A/B; vgl. hierzu K. RADNER, Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden, 144f. Angemerkt sei, dass das dem Gläubiger überlassene Mädchen nicht die Tochter des Schuldners ist. Merkwürdig bleibt weiterhin, dass ein Kind dieser

den macht in dieser Periode, dies gilt es festzuhalten, nicht der Verkauf von Kindern durch ihre Angehörigen, sondern durch ihre Besitzer aus.<sup>131</sup> Dem Zusammenhang nach unspektakulär, belegen sie bei insgesamt großen Schwankungen einen Durchschnittspreis von 10 Schekeln Silber pro Kind.<sup>132</sup>

Ob die geringe Anzahl von Quellen in neu- bzw. spätbabylonischer Zeit<sup>133</sup> einen generellen Rückgang des Phänomens Kinderverkauf bedeutet, dieses Rechtsgeschäft in neuassyrischer Zeit oder, anders gesehen, in diesem geographischen Raum von größerer Bedeutung war als in Babylonien, bleibt Gegenstand der Spekulation. Andererseits belegen 9 Urkunden aus der Zeit des Königs Nabupolassar (626-605) einen völlig anderen Aspekt des Kinderverkaufs.<sup>134</sup> 6 Monate lang hatte dieser die Stadt Nippur ohne militärischen Erfolg belagert. Für die Einwohner Nippurs bedeutete dies allerdings einschneidende Konsequenzen: Der Getreidepreis stieg auf das 30-fache, Mütter, in einem Falle auch ein Vater, sahen sich genötigt, ihre Töchter<sup>135</sup> »aus freiem Willen« (*ina hūd libbišu / -šunu*) an einen bedeutenden Kapitaleigner ihrer Stadt, Ninurta-uballij & Co., zu verkaufen. Dieser verpflichtete sich bei geringer Kaufsumme (6-22 Schekel Silber), aus der die Eltern (teile) Lebensmittel beschaffen konnten, zur Alimentierung der Kinder, was auch deren Überleben (*bullutu*) garantieren sollte.<sup>136</sup> Notlagen haben auch in anderen Perioden Babyloniens und Assyriens zum Verkauf oder der Verpfändung<sup>137</sup> von Kindern geführt. Besonders gravierend und der für Nippur

---

Größe (mit K. RADNER, ebd. 134, etwa = 50-55 cm) weder als DUMU.GA / *ša zizibi* noch als *pinu* bezeichnet wird. Hier liegt der Verdacht nahe, dass die Aussage »ein entwöhntes Kleinkind wird genausowenig wie ein Säugling ohne Mutter oder Familie verkauft« (ebd. 130) zu stark an die spezifische Terminologie der Texte gebunden ist.

131 Es lässt sich vermuten, jedoch nicht durch eine Quelle belegen, dass die Wahrnehmung der sozialen Problematik beim Kind im Zusammenhang des Verkaufes innerhalb des Familienverbandes und ohne Statuswechsel (d.h. nur Übergang von einem Besitzer zum anderen) als weniger gravierend empfunden wurde wie im Falle des Verkaufes aus dem Familienverband verbunden mit einem Statuswechsel, d.h. in den Sklavenstand.

132 Vgl. K. RADNER, Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden, 134f.; 146f.; M.A. DANDAMAEV, Slavery in Babylonia, 172 zu Nbk 70.

133 Von dieser Betrachtung ausgenommen ist der Verkauf von Kindern im Zusammenhang des Verkaufes von ganzen Sklavenfamilien, vgl. hierzu M.A. DANDAMAEV, Slavery in Babylonia, 181-206 (mit vielen Belegen); ergänzend F. JOANNÈS, Textes économiques, Nr. 58 (AO 8566); DERS., La mention des enfants, 122-124.

134 Vgl. hierzu A.L. OPPENHEIM, »Siege documents«, 69-89; M.A. DANDAMAEV, Slavery, 170-172.

135 Mit der Ausnahme von 2N-T 301, vgl. hierzu A.L. OPPENHEIM, »Siege documents«, 70 und 81. Die in den übrigen Urkunden genannten Mädchen werden als *šahitu* designiert, vgl. hierzu ebd. 70f. mit Anm. 5.

136 A.L. OPPENHEIM, »Siege documents«, 71.92.94; B. KIENAST, Kinderkauf, 599.

137 Vgl. C. WUNSCH, Findelkinder, 177 mit Anm. 21.

geschilderten Situation ähnlich<sup>138</sup> scheint die Lage im ausgehenden 2. Jt. im syrischen Emar<sup>139</sup> gewesen zu sein, aber auch die neuassyrische<sup>140</sup> wie die spätbabylonische Zeit<sup>141</sup> bieten Hinweise auf allgemeine Versorgungsgänge.

Schwerwiegender als die Einzelaussagen wiegt jedoch die Tatsache, dass Hungersnot und der Verkauf von Kindern im Zusammenhang terminierter Mondfinsternisse<sup>142</sup> oder dem Auftreten spezifischer Missgeburten<sup>143</sup> vorausgesagt wurden. Für die Gesellschaften Babyloniens und Assyriens dürfte dieses Phänomen auf einer gewissen traurigen Erfahrung<sup>144</sup> beruht haben,

- 
- 138 Unklar bleibt in diesem Zusammenhang jedoch die historisch bedeutsame Frage, welche Macht konkret Emar belagerte und damit für die überaus schwierigen Verhältnisse in der Stadt sorgte. Vgl. hierzu C. ZACCAGNINI, *War and Famine*, 100.
- 139 Vgl. C. ZACCAGNINI, *War and Famine*, 92-109; zu den Preisen für Kinder, die jenen aus Nippur (s.o.) ungefähr entsprechen, ebd. 103f. Zu bemerken ist weiterhin, dass unter diesen Umständen auch Säuglinge ohne Mutter verkauft wurden (Emar 6, Nr. 25). Andererseits bezeugt Emar 6, Nr. 82 auch einen anderen Lösungsansatz: Hier verkauft eine Frau Teile ihres Eigentums, um auf diese Weise ihre Kinder überleben zu lassen (*bullutu*); vgl. hierzu ebd. 108.
- 140 Vgl. ND 3421 = J.N. POSTGATE, *Fifty Neo-Assyrian Legal Documents*, Nr. 8, insbes. Rs. 15-17; dazu C. ZACCAGNINI, *War and Famine*, 95; zu dem in diesem Text erwähnten, vier Halbellen großen Mädchen vgl. K. RADNER, *Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden*, 134.146f.
- 141 Eine Urkunde aus spätbabylonischer Zeit (11. Regierungsjahr des Königs Nabonid) gibt den unmissverständlichen Hinweis darauf, dass Kinder von ihren Eltern aufgrund einer Notlage (*sunqu*) im Lande verkauft wurden (*su-un-qa / ina ma-a-ta šā-kin-ma*<sup>h</sup>UTU-SU ù<sup>h</sup>UTU-DA / DUMU.MEŠ *ša-ḫar-ū-tu kak-kab-ti šš-mit<sup>3</sup>ma<sup>1</sup> / a-na<sup>2</sup>GAŠAN šā UNUG<sup>k</sup> ad-din* »eine Hungersnot war im Lande eingetreten, so dass ich meine kleinen Kinder, Šamaš-eriba und Šamaš-ile<sup>1</sup> mit dem Stern-Zeichen (als Eigentumsmarke) versah und der Bēlet-Uruk übergab« [YOS 6, 154, Vs. 6-9]); vergleichbare Verhältnisse werden auch thematisiert in S. SMITH, *Babylonian Historical Texts*, Tf. 18, 20 (erste Zeilenhälfte: JÜ.GJUG *ina KUR URI<sup>h</sup> šā-kin ÜG.MEŠ DUMU.MEŠ-šī-na ana KÜ.BABBAR BÜR*).
- 142 So etwa bei einer Mondfinsternis am 14. Du'ūzu (Enūma Anu Enlil Tf. 17, § IV.5 I 4<sup>1</sup>-7<sup>1</sup>; in unvollständigem Zusammenhang: § I.4 E 12<sup>1</sup>; § I D ii 2); vgl. hierzu F. ROCHBERG-HALTON, *Aspects*, 130.124-125.130. Zur Stelle vgl. auch DIES., *Canonicity in Cuneiform Texts*, JCS 36, 1984, 132, mit Anm. 20 (zum Alter des Textabschnittes aufgrund des orthographischen Befundes).
- 143 Summa izbu, Tafel XVII, 73' »Wenn das Leibesinnere und der Magen einer Missgeburt aus dessen Stirn hervorragen: Das Land wird schwach werden; eine schwere Hungersnot wird im Land entstehen und die Menschen werden ihre Kinder für Geld verkaufen« vgl. hierzu E. LEICHTY, *The Omen Series*, 170.
- 144 Diese spiegelt sich zweifellos auch in einem längeren Abschnitt der Erzählung von Atram-Ḫasis wieder, in der die von den Göttern beschlossene Hungersnot dazu führt, dass die Menschen abmagern, einander verkaufen und der Anthropophagie verfallen (vgl. W.G. LAMBERT / A. MILLARD, *Atram Ḫasis*, 108-115 [assyrische Rezension iv 52-v-15]); B. GRONEBERG, *Atramḫasis*, 404f. mit Anmerkungen).

die uns die Urkunden in dieser Form und Intensität bisher nicht enthüllen. Im Gegensatz hierzu belegen sie in aller Deutlichkeit eine ebenfalls immer wiederkehrende Ursache: Die Überschuldung von Familien(oberhäuptern), die zum Verkauf von Kindern führte. In welcher Form die Göttin Nanše, die stets ein offenes Ohr für Schuldner hatte, letzteren Beistand leisten konnte, vermögen wir nicht mehr festzustellen.

Neben dem Tod der Eltern, der Kinder zu Halb- bzw. Vollwaisen machen konnte, und dem Verkauf in die Sklaverei haben Einwirkungen wie Krieg und die im Bedarfsfalle damit einhergehende Deportation die Kinder ihres Umfeldes entrissen und sicherlich schon damals traumatisierende Wirkung hinterlassen. Die martialisch-detaillierten Formulierungen der historischen Klagen oder Verfluchungen einer Stadt, verschriftet im frühen 2. Jt., die einem Kind keinerlei Perspektive in seiner Umgebung mehr eröffneten, lassen es nicht an Deutlichkeit mangeln. Hatten die großen Götter einmal beschlossen, die Zeit einer Stadt oder einer Regierungsherrschaft sei zu Ende gekommen, so konnte niemand, nicht einmal Babys und Kleinkinder auf Schonung hoffen: Die Kleinsten sollten nicht mehr auf dem Schoße ihrer Mütter groß werden, die Ammen kein »Gute-Nacht«-Lied mehr singen.<sup>145</sup> Oder, drastischer:

Möge Dein [i.e. der Stadt Agade] Schaf-Schlachter (sein) Kind schlachten.<sup>146</sup>

Selbst Nintu, die altehrwürdige Muttergottheit, raffte am Ende die Menschen dahin, als seien sie niemals ihre Geschöpfe gewesen, nicht von ihr selbst ins Sein gebracht worden. Die Darstellung einer derartigen Katastrophe las sich dann in einer sumerischen rituellen Klage der altbabylonischen Zeit folgendermaßen:

Du ([Muttergöttin] Aruru) hast die Hürde zerstört, die Kühe wurden von Dir vernichtet. Du hast den Pferch zerstört, die Schafe wurden von Dir vernichtet. Sogar Kinder und Schwangere wurden übereinander gehäuft.<sup>147</sup>

145 Klage über Sumer und Ur, Z. 15-16: tur-tur du<sub>10</sub>-ba nu-bùluğ-ğá-e-dè / ummeda-e u<sub>1</sub>-a nu-di-dè; vgl. P. MICHALKOWSKI, *The Lamentation*, 30f.72.112. Welche Bedeutung der Aussage von Z. 15 im Leben eines Menschen zukommt, lässt sich auch an der Art und Weise erkennen, wie über einen allzu früh verstorbenen König, so etwa Umamma von Ur, Klage erhoben wird, er könne seine Kinder nunmehr nicht auf seinem Schoße wohl nähren: dumu-ni du<sub>10</sub>-ba-na li-bf-in-peš-a-ni (Umamma A [vormals »Umammus Tod], Z. 152; vgl. E. FLÜCKIGER-HAWKER, *Umamma of Ur*, 127.

146 udu šum-šum-zu dumu(-ni) ħé-en-šum-e (Fluch über Agade, Z. 238; vgl. J. COOPER, *The Curse of Agade*, 60f. 212).

147 MMA 86.11.62, Rs. 9'-11' 6-tùr mu-e-gul áb sá[g ba-e-du<sub>11</sub>] / ki amaš mu-e-ĥul e-zé am[auš-a ság ba-e-du<sub>11</sub>] / dumu ama-gan zi-da ur-re-eš [ba-tu-bé-eš]; vgl. hierzu K. VOLK, *Old Babylonian Balağ*, 5f.; 9 (zu den Parallelen).

Niemanden wird angesichts solcher Umstände die zeitlose Klage, die so manche mesopotamische Stadt erhob, verwundern:

Diese Stadt, die geplündert wurde, ach, ihre Klein(st)en! Mutter! Göttliche!  
Diese Stadt, die geplündert wurde, ach, ihre Klein(st)en!<sup>148</sup>

Über die Jahrtausende hinweg waren Babylonien und Assyrien wiederholt Schauplatz lokaler Auseinandersetzungen ebenso wie wahrer Vernichtungskriege. Für Kinder war hier kein Platz. Kamen sie nicht selbst zu Tode, so verwaisten sie oder gerieten in Gefangenschaft, wo ihnen ein zweifelhaftes Los drohte. Schon als Säuglinge konnten sie dann samt ihren Müttern als Kriegsbeute (u.a.) einer Weberei »geweiht« werden.<sup>149</sup> Nichts als ein Euphemismus für die Überstellung als Arbeitskraft an einen Tempel. Handelte es sich nicht um einfache Mitglieder der »Landbevölkerung« oder der städtischen Gesellschaft, sondern um Angehörige des Hofes, so etwa Prinzessinnen, so landeten die Erbeuteten kurzerhand im Harem des Siegers oder hatten zumindest »Dienste« im Palast zu verrichten.<sup>150</sup> Wer in solchen Tagen einen Verwandten oder Geldgeber hatte, der schrieb:

Wenn Du (meine Kinder) unter den Gefangenen ausmachst, wirst Du sie auslösen?,<sup>151</sup>

der konnte sich glücklich schätzen. Vielleicht aus wohlervogenem Grunde schweigen die Verfasser der Kriegsberichte der Herrscher zu diesem Thema. Abgesehen von einer Inschrift Salmanassar I. (1273-1244),<sup>152</sup> nach welcher der König ausdrücklich junge Männer des von ihm besiegten Landes Uruatri

148 NCBT 688, Vs. 1-2 *ʾuru ʾam-i-ra-bi a di<sub>4</sub>-di<sub>4</sub>-lâ-b[ī] / ama mu-gig ʾuru ʾam-i-ra-bi a di<sub>4</sub>-di<sub>4</sub>-lâ-b[ī]*, vgl. hierzu K. VOLK, Die Balaḡ-Komposition, 13.18-20.

149 Vgl. W. SALLABERGER, OLZ 89, 1994, Sp. 544f. mit älterer Literatur. Welche breitangelegte Praxis der in den Urkunden dokumentierte Befund haben kann, zeigt eine Inschrift des Königs Šu-sin von Ur (2037-2029). Nachdem dieser eine Anzahl von Städten erobert hatte, »schenkte« er (*sag-šē<sup>3</sup> im-mi-[in-r]ig<sub>7</sub>*) alle jungen weiblichen Arbeitskräfte (*nam-géme*), deren er habhaft werden konnte, der Weberei (*é uš-bar*) des Götterpaares Enlil und Ninlil sowie den Tempeln aller großen Götter. Vgl. hierzu R. KUTSCHER, *The Brockmon Tablets*, 78f.97.122 (BT 4 iv 23-31).

150 Zum Betätigungsfeld erbeuteter Prinzessinnen im Königspalast der neuassyrischen Zeit vgl. B. LANDSBERGER, *Akkadisch-Hebräische Wortgleichungen*, 200-204.

151 TCL 9, 141, Vs. 7-8 *ina ḫu-ub-ti / tam-mar-ru-ma a-na KÙ.BABBAR ta-paḫ-tar-ru*.

152 L. MESSERSCHMIDT, *Keilschrifttexte*, Nr. 13 (mit Duplikaten) u.Rd. 40-Vs. ii 44 *ú-ru-ai-ri i-na 3-ti u-me / a-na ĠIRI aš-šur EN-ja lu-še-ek-niš / at-me-šu-nu ú-né-siq aš<sup>3</sup>-bat / a-na ar-du-ti ù pa-la-ḫi-ja / ú-ta-šu-nu-ti* »Uruatri beugte ich in drei Tagen zu Füßen Assurs, meines Herrn. Junge Männer (des Landes Uruatri) suchte ich, griff sie heraus; zum untertänigen Dienst für mich wählte ich sie aus.«

zum Dienst bei sich bestimmte,<sup>153</sup> wird in den ansonsten durchaus wortreich angelegten assyrischen Königsinschriften meist einsilbig berichtet, man habe *nišē seher rabi zikar u sinniš* »Leute, groß und klein, Männer und Frauen« deportiert.<sup>154</sup> Welche Wirklichkeit sich hinter einer solchen Feststellung für den Einzelfall, insbesondere für die Kinder, verbarg, können wir meist kaum erahnen. Offenbar waren die Deportation ganzer Familien und Sippen nach Assyrien, ebenso wie dies früher schon in Mari üblich war,<sup>155</sup> von der Einsicht der Siegermacht geprägt, dass die völlige Zerschlagung der sozialen Verbände einem der Deportationsziele, der Zugewinnung von arbeitsfähigen Kräften, zuwiderlaufen würde.<sup>156</sup> Immerhin blieb den Kindern so zumindest die Nähe von Mutter, Vater und Geschwistern. Der Wortkargheit der schriftlichen Quellen steht eine vergleichsweise Bildfülle gegenüber: So haben gerade die assyrischen Herrscher viele Abbildungen hinterlassen, die Kinder unterschiedlicher Altersgruppen auf dem Weg in eine »neue, ungewisse Zukunft fern ihrer Heimat zeigen. Die nachstehenden Beispiele haben jedoch nicht mehr als den Charakter von Stellvertretern für das Schicksal vieler tausend Kinder.

---

153 W. MAYER, *Gedanken*, 219, vermutet: »Wahrscheinlich wurde zumindest ein Teil der Jungen kastriert und nach einer entsprechenden Ausbildung als Eunuchen (*ša reši / šūr reši*) in der nächsten Umgebung des Königs eingesetzt.«

154 Vgl. B. ODED, *Mass Deportations*, 23; W. RÖLLIG, *Deportation und Integration*, 106-109. Nur geringfügig informativer, immerhin jedoch außerhalb der reinen Stereotypie, formuliert den gleichen Tatbestand ein spätbabylonisch überlieferter literarischer Text, der historische Ereignisse in Babylon zum Gegenstand hat: »Bewohner von Babylon mitsamt ihren Frauen und Kindern sowie ihrem Gesinde führte er (=?) hinaus. . .« (*DUMU.MEŠ TIN.TIR<sup>ki</sup> DAM.MEŠ-šū-nu DUMU.MEŠ-šū-nu / ū šš-ta-pi-ri-šū-nu È-ma*, vgl. E. VON WEIHER, *Spätbabylonische Texte*, Nr. 58, Rs. iii 16-17).

155 Vgl. hierzu ausführlich B. LION, *Les enfants des familles déportées*, 109-118. In der Folge zweier militärischer Unternehmungen in Nordmesopotamien gelang es Zimrilim von Mari (in dessen Regierungsjahren 11'-12', ca. 1763-1762 v. Chr.) Teile der Bevölkerung von 6 unterlegenen Städten zu deportieren. Über diese Personen wurden ausführliche Listen angelegt, die sowohl Rückschlüsse auf die Familienstrukturen wie insbesondere auf den Anteil von Säuglingen und Kleinkindern an der Gruppe der Deportierten erlauben. Mit einem Anteil von knapp 40% an nicht-erwachsenen Kindern (s. B. LION, ebd. 112-114), ist die dokumentierte Situation sehr ähnlich, wie sie H. FREYDANK, *Zur Lage der deportierten Hurriter*, 89-117 (insbes. 102f.), herausgearbeitet hat.

156 Vgl. B. ODED, *Mass Deportations*, 24f.

## Abbildungen

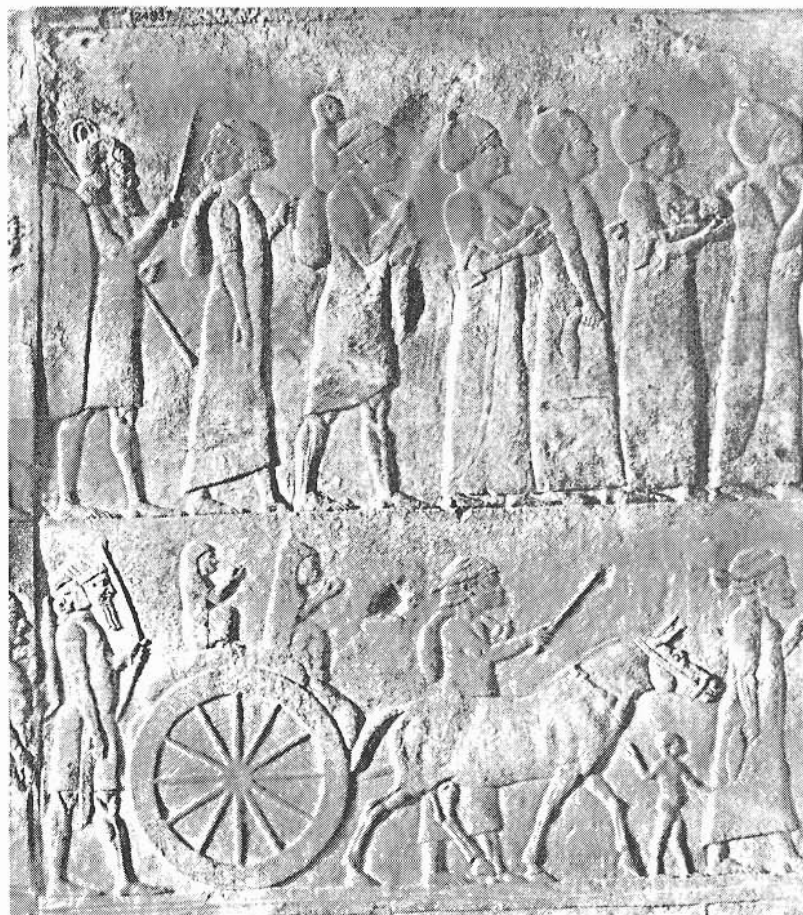


Abb. 1: *Oberes Register:* Im Zuge der Deportierten aus der (clamischen) Stadt Hamanu stillen zwei Frauen ihre Säuglinge, ein weiterer Säugling sitzt auf den Schultern eines nachfolgenden Mannes.

*Unteres Register:* Unter diesen Deportierten befinden sich auch zwei ältere, bekleidete Mädchen, die auf einem von einem Pferd gezogenen einachsigen Wagen sitzen. Diesem voran schreitet ein unbekleidetes Kleinkind (R.D. BARNETT, *Sculptures from the North Palace of Ashurbanipal at Ninive 668-627 B.C.*, London 1976, Tf. 17).



Abb. 2: Deportierte aus der (clamschen) Stadt Hamanu. Ein Säugling auf den Schultern einer Frau wendet sich dem hinter ihr postierten Bewaffneten zu (R.D. BARNETT, *Sculptures from the North Palace of Ashurbanipal at Ninive 668-627 B.C.*, London 1976, Tf. 17).



Abb. 3: Deportierte bei der Rast. Ein Kleinkind sitzt auf dem Schoße seiner Mutter; daneben hat sich der Vater auf der Deichsel (s)eines Pferdekarrens niedergelassen (A. PATERSON, *Assyrian Sculptures. Palace of Sinacherib*, The Hague 1915, Tf. 82).



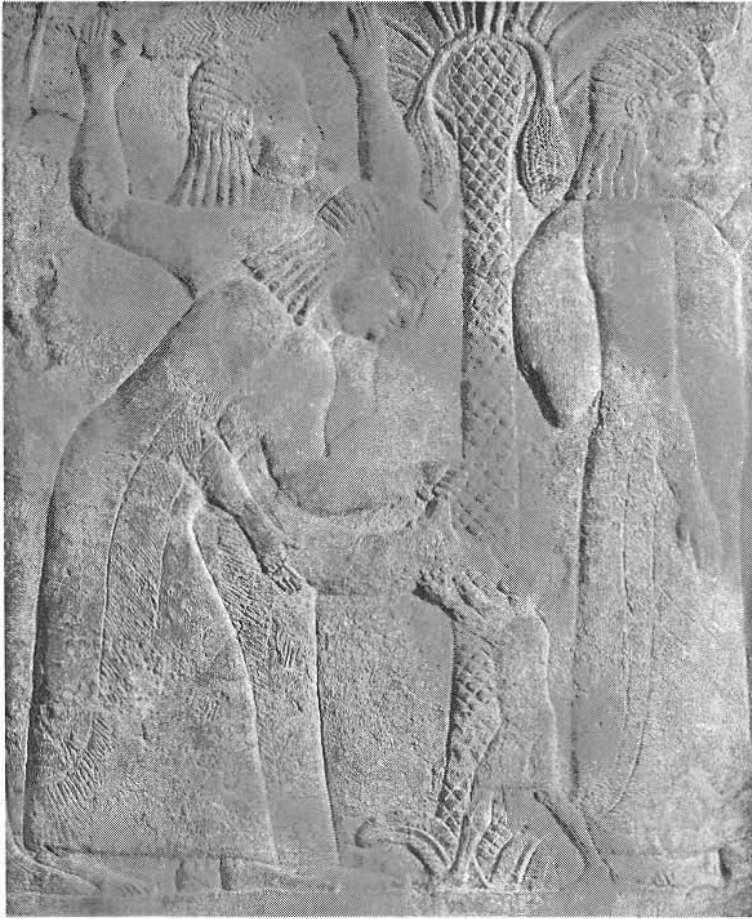


Abb. 4: Ein Junge erhält von seiner Mutter, einer Deportierten aus Babylonien, einen Lederschlauch zum Trinken gereicht (J. READE, *Assyrian Sculpture*, Cambridge 1999, Tf. 63).

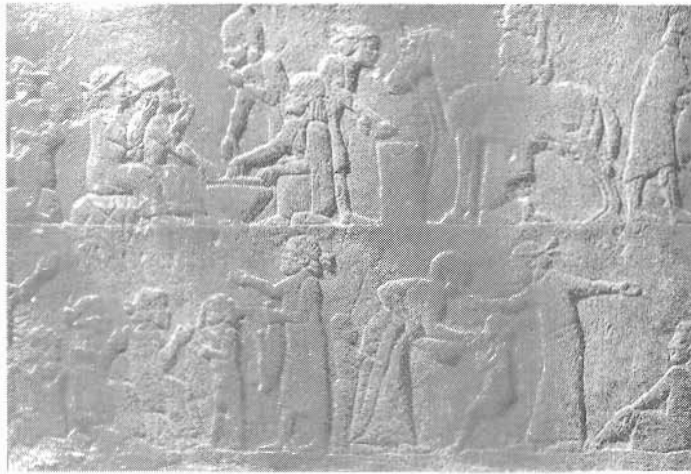


Abb. 5: Von Assurbanipal deportierte Elamiterfamilien. Unter ihnen Kleinkinder unterschiedlicher Positur und Größe (A. CAUBET / P. POUYSSEUR, *Der Alte Orient*, Paris 2001, 130).



Abb. 6: Begleitet von zwei Frauen verlässt ein kleines Mädchen auf einem einachsigen, von Buckelrindern gezogenen Gefährt, eine von Tiglatpilesar III. (744-724) eroberte Stadt (R.D. BARNETT / A. LORENZINI, *Assyrische Skulpturen*, Recklinghausen 1975, Tf. 53).

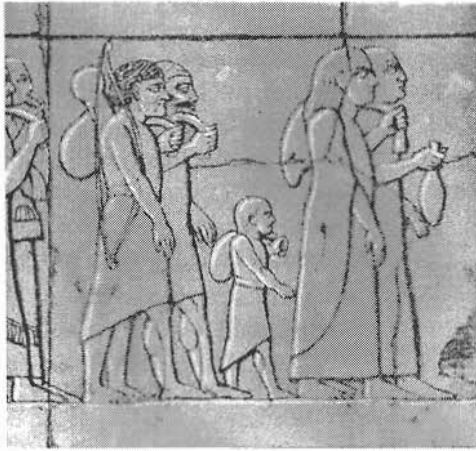


Abb. 7: Ein Kind, das bereits Lasten mit sich führt, im Zuge von Gefangenen (A. PATERSON, *Assyrian Sculptures, Palace of Sinacherib, The Hague 1915*, Tf. 81).

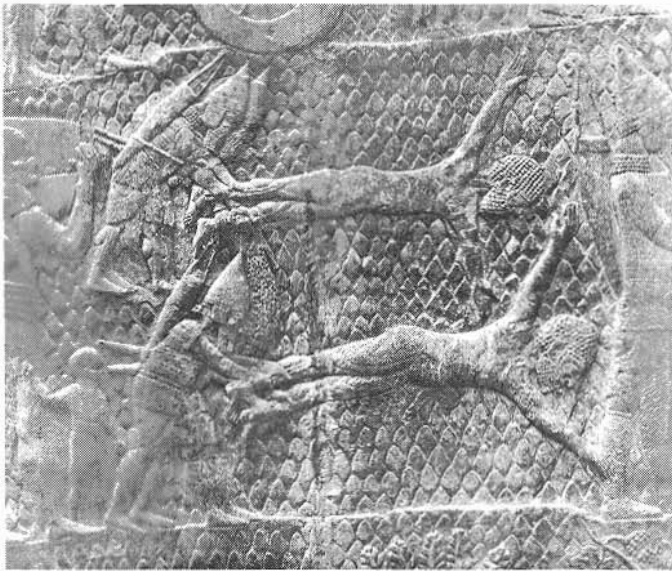


Abb. 8: Ein (wohl) hebräisches Kind im Angesichte von Kriegshandlungen: Soldaten des Königs Sanherib (704-681) machen ihre Gegner kampfunfähig (R.D. BARNETT / A. LORENZINI, *Assyrische Skulpturen, Recklinghausen 1975*, Tf. 81).

## Literaturverzeichnis

- B. ALASTER, Incantation to Utu, *Acta Sumerologica (Japan)* 13, 1991, 27-96.
- P. ATTINGER, *Éléments de linguistique sumérienne. La construction de du<sub>11</sub>/e/di «dire»*, OBO Sonderband, Fribourg/Göttingen, 1993.
- R.D. BARNETT, *Sculptures from the North Palace of Ashurbanipal at Ninive 668-627 B.C.*, London 1976.
- R.D. BARNETT / A. LORENZINI, *Assyrische Skulpturen*, Recklinghausen 1975.
- J. BAUER, *Altsumerische Wirtschaftsurkunden aus Lagasch*, St.Pohl 9, Rome 1972.
- *Der vorsargonische Abschnitt der mesopotamischen Geschichte*, in: P. ATTINGER / M. WÄFLER (Hg.), *Annäherungen 1. Mesopotamien: Späturuk-Zeit und Frühdynastische Zeit*, OBO 160/1, Fribourg/Göttingen 1998, 431-585.
- J. BOSWELL, *The Kindness of Strangers. The Abandonment of Children in Western Europe from Late Antiquity to the Renaissance*, New York 1988, Repr. Chicago 1998.
- J.A. BRINKMAN, *Materials and Studies for Kassite History I*, Chicago 1976.
- A. CAUBET/P. POUYSSEGOUR, *Der Alte Orient*, Paris 2001.
- D. CHARPIN, *Le clergé d'Ur au siècle d'Hammurabi (XIX<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècles av. J.-C.)*, Genève/Paris 1986.
- M.E. COHEN, *Another Utu Hymn*, *ZA* 67, 1977, 1-19.
- *Sumerian Hymnology. The Eršemma*, HUCA Supplement 2, Cincinnati 1981.
- J. COOPER, *The Curse of Agade*, Baltimore 1983.
- M.A. DANDAMAEV, *Slavery in Babylonia. From Nabopolassar to Alexander the Great (626-331 BC)* [Revised Edition. Translated by V. Powell, edited by M.A. Powell / D.Weisberg], DeKalb 1984.
- CH. DYCKHOFF, *Das Haushaltsbuch des Balamunamhe 2: Belegmaterial*, Diss. München 1999.
- D.O. EDZARD, *Gudea and his Dynasty. The Royal Inscriptions of Mesopotamia, Early Periods Volume 3/1*, Toronto/Buffalo/London 1997.
- *»Soziale Reformen« im Zweistromland bis ca. 1600 v. Chr.: Realität oder literarischer Topos?*, in: J. HARMATTA / G. KOMORÓCZY (Hg.), *Wirtschaft und Gesellschaft im Alten Vorderasien*, Budapest 1976 (= *Acta Antiqua Acad. Sc. Hungaricae* 22, 1974), 145-156.
- *Sumerische Komposita mit dem »Nominalpräfix« nu-*, *ZA* 55, 1963, 91-112.
- *Sumerische Rechtsurkunden des III. Jahrtausends aus der Zeit vor der III. Dynastie von Ur*, *Bayrische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Abhandlungen NF 67*, München 1968.

- R.K. ENGLUND, Organisation und Verwaltung der Ur III-Fischerei, Berliner Beiträge zum Vorderen Orient 10, Berlin 1990.
- A. FALKENSTEIN, Die Neusumerischen Gerichtsurkunden I-III, Bayrische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Abhandlungen NF 39, 40, 44, München 1956-1957.
- H.H. FIGULLA / W.J. MARTIN, Letters and Documents of the Old Babylonian Period, Ur Excavations Texts 5, London 1953.
- E. FLÜCKIGER-HAWKER, Urnamma of Ur in Sumerian Literary Tradition, OBO 166, Fribourg/Göttingen 1999.
- S. FRANKE / G. WILHELM, Eine mittelassyrische fiktive Urkunde zur Wahrung des Anspruches auf ein Findelkind, Jahrbuch des Museums für Kunst und Gewerbe Hamburg 4, 1985, 19-26.
- H. FREYDANK, Zur Lage der deportierten Hurriter in Assyrien, AoF 7, 1980, 89-117.
- I.J. GELB, The Ancient Mesopotamian Ration System, JNES 24, 1965, 230-243.
- T. GOMI, On the Critical Economic Situation at Ur Early in the Reign of Ibbisin, JCS 36, 1984, 211-242.
- J./W. GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 27, Leipzig 1922.
- B. GRONEBERG, Atramḫasis, Tafel II iv-v, in: D. CHARPIN / F. JOANNÈS (Hg.), Marchands, diplomates et empereurs. Études sur la civilisation mésopotamienne offertes à Paul Garelli, Paris 1991, 397-410.
- R. HARRIS, Ancient Sippar. A Demographic Study of an Old-Babylonian City (1894-1595 B.C.), Istanbul 1975.
- H.K. HAVICE, The Concern for the Widow and the Fatherless in the Ancient Near East. A Case Study in Old Testament Ethics, Ph. Diss., Yale 1978.
- W. HEIMPEL, The Nanshe Hymn, JCS 33, 1981, 65-139.
- J. HENGSTL, Die neusumerische Eintrittsehe, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 109, 1992, 31-50.
- F. JOANNÈS, *šépê ina fiṭṭi šakânu*, Nouvelles Assyriologiques Brèves et Utilitaires 109, 1989.
- La mention des enfants dans les textes néo-babyloniens, KTÈMA, Civilisations de l'orient, de la Grèce et de Rome antiques 22, 1997, 119-133.
- Textes économiques de la Babylonie récente (Étude des textes de TBER – Cahier n° 6), Paris 1982.
- B. KIENAST, Das Altassyrische Kaufvertragsrecht, Freiburger Altorientalische Studien, Beiheft 1, Stuttgart 1984.
- Hungersnot, RIA 4, 1972-1975, 498-500.
- Kinderkauf, -verkauf, RIA 5, 1976-1980, 598-601.

- F.R. KRAUS, *Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit*, SD 11, Leiden 1984.
- *Vom mesopotamischen Menschen der altbabylonischen Zeit und seiner Welt*, Amsterdam/London 1973.
- M. KREBERNIK, *Zu Struktur und Geschichte des älteren sumerischen Onomastikons*, in: M.P. STRECK / S. WENINGER (Hg.), *Altorientalische und semitische Onomastik*, AOAT 296, Münster 2002, 1-74.
- R. KUTSCHER, *The Brockmon Tablets at the University of Haifa*. Royal Inscriptions, Haifa/Wiesbaden 1989.
- S. LAFONT, *Mesopotamia. Middle Assyrian Period*, in: R. WESTBROOK (Hg.), *A History of Ancient Near Eastern Law* (2 Bde.), Leiden 2003, 521-563.
- W.G. LAMBERT / A. MILLARD, *Atram Ḫašis. The Babylonian Story of the Flood*, Oxford 1969.
- B. LANDSBERGER, *Akkadisch-Hebräische Wortgleichungen*, in: *Hebräische Wortforschung*, FS W. Baumgartner, VT. S 16, Leiden 1967, 176-204.
- *Materialien zum sumerischen Lexikon 1*, Roma 1937.
- *Materialien zum sumerischen Lexikon 5*, Roma 1957.
- E. LEICHTY, *The Omen Series Šumma Izbu*, TCS 4, Locust Valley, 1968.
- H. LIMET, *L'Anthroponymie sumérienne dans les documents de la 3<sup>e</sup> dynastie d'Ur*, Paris 1968.
- B. LION, *Les enfants des familles déportées de Mésopotamie du nord à Mari en ZL 11'*, KTÈMA, *Civilisations de l'orient, de la Grèce et de Rome antiques* 22, 1997, 109-118.
- K. MAEKAWA, *Female Weavers and their Children*, *Acta Sumerologica* (Japan) 2, 1980, 81-125.
- M. MALUL, *Adoption of Foundlings in the Bible and Mesopotamian Documents*, JSOT 46, 1990, 97-126.
- *Foot Symbolism in the Ancient Near East*, ZAR 7, 2001, 353-367.
- W. MAYER, *Gedanken zur Deportation im Alten Orient*, in: C. SIGRIST (Hg.), *Macht und Herrschaft*, AOAT 316, Münster 2004, 215-232.
- L. MESSERSCHMIDT, *Keilschrifttexte aus Assur historischen Inhalts* 1, Leipzig 1911.
- P. MICHALOWSKI, *The Lamentation over the Destruction of Sumer and Ur*, *Mesopotamian Civilisations* 1, Winona Lake 1989.
- C. MICHEL, *Les enfants des marchands de Kaniš*, KTÈMA, *Civilisations de l'orient, de la Grèce et de Rome antiques* 22, 1997, 91-108.
- B. ODED, *Mass Deportations and Deportees in the Neo-Assyrian Empire*, Wiesbaden 1979.
- J. OELSNER / B. WELLS / C. WUNSCH, *Mesopotamia. Neo-Babylonian Period*, in: R. WESTBROOK (Hg.), *A History of Ancient Near Eastern Law* (2 Bde.), Leiden 2003, 911-974.
- A.L. OPPENHEIM, *'Siege documents' from Nippur*, Iraq 17, 1955, 69-89.

- D.I. OWEN, *Widow's Rights in Ur III Sumer*, ZA 70, 1981, 170-184.
- A. PATERSON, *Assyrian Sculptures. Palace of Sinacherib*, The Hague 1915.
- H. PETSCHOW, *Die Sklavenkaufverträge des šandabakku Enlil-kidinni von Nippur (I)*, Or 52, 1983, 143-155.
- *Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurskunden der Hilprecht-Sammlung Jena. Mit Beiträgen zum mittelbabylonischen Recht*, Berlin 1974.
- J.N. POSTGATE, *Fifty Neo-Assyrian Legal Documents*, Warminster 1976.
- M. POWELL, *Masse und Gewichte*, RIA 7, 1987-1990, 457-517.
- K. RADNER, *Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden*, *State Archives of Assyria Studies* 6, Helsinki 1997.
- J. READE, *Assyrian Sculpture*, Cambridge 1999.
- E. REINER / M. CIVIL, *Materials for the Sumerian Lexicon* 12, Roma 1969.
- E. UND V. REVILLOUT, *Contrats de mariage et d'adoption dans l'Égypte et dans la Chaldée*, PSBA 9, 1897, 167-177.
- F. ROCHBERG-HALTON, *Aspects of Babylonian Celestial Divination. The Lunar Eclipse Tablets of Enūma Anu Enlil*, AfO Beiheft 22, Horn 1988.
- *Canonicity in Cuneiform Texts*, JCS 36, 1984, 127-144.
- W. RÖLLIG, *Deportation und Integration. Das Schicksal von Fremden im assyrischen und babylonischen Staat*, in: M. SCHUSTER (Hg.), *Die Begegnung mit dem Fremden. Wertungen und Wirkungen in Hochkulturen vom Altertum bis zur Gegenwart*, *Colloquium Rauricum* 4, Stuttgart/Leipzig 1996, 100-114.
- M.T. ROTH, *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor*, Atlanta (Georgia) 1997.
- *Scholastic Tradition and Mesopotamian Law. A Study of FLP 1287, a Prism in the Collection of the Free Library of Philadelphia*, Ph. Diss., Philadelphia 1979.
- M. SAN NICOLÒ, *Darlehen*, RIA 2, 1938, 123-131.
- G.J. SELZ, *Altsumerische Wirtschaftsurskunden der Eremitage zu Leningrad = Altsumerische Verwaltungstexte aus Lagaš, Teil 1*, *Freiburger Altorientalische Studien* 15/1, Stuttgart 1989.
- *Altsumerische Wirtschaftsurskunden aus amerikanischen Sammlungen. 1. Abschnitt: Einleitung; Texte aus dem Harvard Semitic Museum = Altsumerische Verwaltungstexte aus Lagaš, Teil 2*, *Freiburger Altorientalische Studien* 15/2, Stuttgart 1993.
- Å. SJÖBERG, *Der Examenstext A*, ZA 64, 1975, 137-176.
- S. SMITH, *Babylonian Historical Texts Relating to the Capture and Downfall of Babylon*, London 1924.
- J.J. STAMM, *Die Akkadische Namengebung*, MVAeG 44, Leipzig 1939.
- H. STEIBLE, *Die altsumerischen Bau- und Weihinschriften I*, *Freiburger Altorientalische Studien* 5, Wiesbaden 1982.

- P. STEINKELLER, *Sale Documents of the Ur-III-Period*, Freiburger Altorientalische Studien 17, Stuttgart 1989.
- M. STOL, *Wirtschaft und Gesellschaft in Altbabylonischer Zeit*, in: P. ATTINGER / W. SALLABERGER / M. WÄFLER (Hg.), *Annäherungen 4. Mesopotamien: Die altbabylonische Zeit*, OBO 160/4, Fribourg/Göttingen 2004, 643-975.
- J.N. STRASSMAIER, *Inschriften von Nabuchodonosor, König von Babylon (604-561 v. Chr.)*, Leipzig 1889.
- M.P. STRECK, *Das Onomastikon der Beamten am neubabylonischen Ebabbar-Tempel in Sippar*, ZA 91, 2001, 110-119.
- K. VOLK, *Die Balag̃ -Komposition úru àm-ma-ir-ra-bi*, Freiburger Altorientalische Studien 18, Stuttgart 1989.
- *Edubba'a und Edubba'a-Literatur. Rätsel und Lösungen*, ZA 90, 2000, 1-30.
- *Kinderkrankheiten nach der Darstellung babylonisch-assyrischer Keilschrifttexte*, OrNS 68, 1999, 1-30.
- *Methoden altmesopotamischer Erziehung nach Quellen der altbabylonischen Zeit*, Saeculum 47, 1996, 178-216.
- *Old Babylonian Balag̃, to the Mother Goddess Aruru*, in: I. SPAR / W.G. LAMBERT (Hg.), *Cuneiform Texts in the Metropolitan Museum of Art 2. Literary and Scholastic texts of the First Millennium B.C.*, New York 2005, 3-10.
- *Vom Dunkel in die Helligkeit. Schwangerschaft, Geburt und frühe Kindheit in Babylonien und Assyrien*, in: V. DASEN (Hg.), *Naissance et petite enfance dans l'Antiquité*, OBO 203, Fribourg/Göttingen 2004, 71-92.
- H. WAETZOLDT, *Die Situation der Frauen und Kinder anhand ihrer Einkommensverhältnisse zur Zeit der III. Dynastie von Ur*, AoF 15, 1988, 30-44.
- H. WAETZOLDT / M. SIGRIST, *Haftung mit Privatvermögen bei Nicht-Erfüllung von Dienstverpflichtungen*, in: M.E. COHEN / D. SNELL / D.B. WEISBERG (Hg.), *The Tablet and the Scroll. Near Eastern Studies in Honor of William W. Hallo*, Bethesda 1993, 271-276.
- E. VON WEIHER, *Spätbabylonische Texte aus Uruk 3*, Berlin 1988.
- R. WESTBROOK, *Old Babylonian Period*, in: DERS. (Hg.), *A History of Ancient Near Eastern Law (2 Bde.)*, Leiden 2003, 361-430.
- *Mesopotamia. Neo-Sumerian Period (Ur III)*, in: DERS. (Hg.), *A History of Ancient Near Eastern Law (2 Bde.)*, Leiden 2003, 183-226.
- A. WESTENHOLZ, *Early Cuneiform Texts in Jena*, København 1975.
- J.G. WESTENHOLZ, *Legends of the Kings of Akkade*, Mesopotamian Civilisations 7, Winona Lake 1997.



- C. WILCKE, Der Kodex Urnamma (CU). Versuch einer Rekonstruktion, in: T. ABUSCH (Hg.), *Riches Hidden in Secret Places. Ancient Near Eastern Studies in Honour of Thorkild Jacobsen*, Winona Lake 2002, 291-333.
- *Early Ancient Near Eastern Law. A History of its Beginnings: The Early Dynastic and Sargonic Periods*, Bayrische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte, München 2003.
- Familiengründung im Alten Babylonien, in: E.W. MÜLLER (Hg.), *Geschlechtsreife und Legitimation zur Zeugung (= J. MARTIN / TH. NIPPERDEY [Hg.], Veröffentlichungen des Instituts für historische Anthropologie e.V. 3 [Kindheit, Jugend Familie I])* Freiburg/München 1985, 213-317.
- Konflikte und ihre Bewältigung in Elternhaus und Schule im Alten Orient, in: R. LUX (Hg.), *Schau auf die Kleinen... Das Kind in Religion, Kirche und Gesellschaft*, Leipzig 2002, 10-31.
- Neue Rechtsurkunden der Altsumerischen Zeit, *ZA* 86, 1996, 1-67.
- Personal eines Enlil-bāni-Palastes in Isin, in: P. CALMEYER et al. (Hg.), *Beiträge zur Altorientalischen Archäologie und Altertumskunde. FS Barthel Hrouda*, Wiesbaden 1994, 303-314.
- C. WUNSCH, Findelkinder und Adoption nach neubabylonischen Quellen, *AfO* 50, 2003/2004 (ersch. 2005), 174-244.
- R. YARON, Redemption of Persons in the Ancient Near East, *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité*, 3<sup>e</sup> Sér. 6., 1959, 155-176.
- C. ZACCAGNINI, War and Famine at Emar, *Or* 64, 1995, 92-109.